

## PROTOKOLL

AUFGENOMMEN ÜBER DIE 9. ORDENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE BAD VÖSLAU AM 9. DEZEMBER 2021, UM 19.00 UHR, IM KURSALON BAD VÖSLAU, UNTER DEM VORSITZ VON HERRN BÜRGERMEISTER DI CHRISTOPH PRINZ.

Anwesend: Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub, die Mitglieder des Stadtrates DI Thomas Lampl, BSc, DI Harald Oissner, Anita Tretthann, Doris Sunk, Ing. Markus Wertek, MA, Dr. Eva Mückstein, Marta Glockner, Karl Lielacher und Wolfgang Reiterer sowie die Mitglieder des Gemeinderates Manuela Cap, Mag. Christina Grasl, Paul Heintaler, Dr. Alexander Majewski, Jörg Redl, Michael Riegler, Lukas Schinner, Sandro Sereinig, Michael Slechta, Verena Kaltenegger, Mag. Petra Grossmann, MA, DI (FH) Christian Hoffmann, Bernhard Hein, Mag. Gabriela Heiss, Andrea Klinger, Sabine Rath, BA MSc, Stefan Zlabinger, Christoph Herzog, Katrin Herzog, Mag. (FH) Peter Lechner (ab Pkt. 8), Emma Kerper, Stefan Rabits, Alexander Laimer-Netsch, DI Marcus Mann, Peter Gerstner und Gerald Hein.

Abwesend entschuldigt:

Zuhörer: 14

Schriftführer: Herr Andreas Klingelmayer

Nachdem die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates laut Einladungskurrende vom 2.12.2021 nachgewiesen und eine beschlussfähige Anzahl erschienen ist, eröffnet der Herr Bürgermeister die Sitzung mit der Begrüßung der Anwesenden.

Coronabedingt befindet die Gemeinderatssitzung heute wieder an einem Ort statt, wo die Abstandsregeln gut eingehalten werden können. Die Sitzordnung ist anders. Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz ersucht die Gemeinderäte bei Wortmeldungen an das Rednerpult zu gehen.

Die Stadträte haben alle ein Micro. Es wird um Gesprächs-Disziplin ersucht, da sonst eine Aufnahme nicht einwandfrei möglich ist.

Im Innenbereich gilt die Maskenpflicht – dies gilt auch für Besucherinnen und Besucher.

Die Tagesordnung der Sitzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 2.12.2021 zustimmend zur Kenntnis genommen und ist gemäß § 46, Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung seit 2.12.2021 an der Amtstafel öffentlich angeschlagen.

Zur Sitzung wurde von Herrn Stadtrat Wolfgang Reiterer im Namen der SPÖ ein Dringlichkeitsantrag zum Thema „Ergänzung von Mitteln für den Zubau der Volksschule Bad Vöslau im Voranschlag 2022“ eingebracht.

(Der Text des Dringlichkeitsantrages ist dem Originalprotokoll als Beilage angeschlossen.)

Über Ersuchen verliert Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer den Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag wird mit einer Gegenstimme von Herrn Gemeinderat Michael Riegler (LISTE Flammer) mehrheitlich angenommen. Der Dringlichkeitsantrag wird unter Punkt 8a behandelt.

## I. Öffentliche Sitzung

1. Das Protokoll der 8. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.9.2021 wurde gemäß § 53, Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz stellt fest, dass keine Einwendungen gegen das Protokoll vom 23.9.2021 abgegeben wurden, wodurch das Protokoll gemäß § 53, Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung als genehmigt gilt.

2. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik (Liste Flammer) hat sein Mandat als Vizebürgermeister und Mitglied des Stadt- und Gemeinderates zurückgelegt. Er war Vorsitzender des Sicherheits-, Tourismus- und Sportausschusses, Mitglied des Kulturausschusses, Mitglied der Disziplinarkommission, Mitglied der „Kleinregion badsooßbrunn – die 3 der Thermenregion“ und Vertreter des Gemeindeverbands „Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau“.

Der Rücktritt per 3.12.2021 erfolgte aus persönlichen Gründen. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik war vor allem für seinen fairen politischen Stil sowohl im Kreise des Stadt- und Gemeinderates als auch bei der Bevölkerung allseits geschätzt und geachtet.

Die Stadtgemeinde dankt dem ausgeschiedenen Vizebürgermeister für seine Arbeit zum Wohle unserer Stadtgemeinde und wünscht für den weiteren Lebensweg weiterhin Erfolg und Zufriedenheit.

Innerhalb offener Frist wurde als Ersatz Frau Mag. Petra Grossmann, BA, geboren 1987, wohnhaft in Bad Vöslau, Wr. Neustädterstraße 18/2, in den Gemeinderat einberufen und diese Einberufung öffentlich kundgemacht. Frau Mag. Petra Grossmann, BA, hat die Berufung angenommen und das Gelöbnis am 7.12.2021 abgelegt. Sie gehört somit ab diesem Tag dem Gemeinderat an.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz heißt die neue Gemeinderätin Frau Mag. Grossmann Petra, BA, willkommen.

Herr Stadtrat Mag. Thomas Schneider (Liste Flammer) hat sein Mandat als Mitglied des Stadt- und Gemeinderates zurückgelegt. Er war Vorsitzender des Personal-, Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses, Mitglied des Bau-, Infrastruktur- und Raumordnungsausschusses, Mitglied des Sicherheits-, Tourismus- und Sportausschusses, Mitglied der Disziplinarkommission, Mitglied der „Kleinregion badsooßbrunn – die 3 der Thermenregion“ und EU-Gemeinderat.

Der Rücktritt per 3.12.2021 erfolgte aus persönlichen Gründen. Herr Stadtrat Mag. Thomas Schneider war ebenfalls für seinen fairen politischen Stil sowohl im Kreise des Stadt- und Gemeinderates als auch bei der Bevölkerung allseits geschätzt und geachtet.

Die Stadtgemeinde dankt dem ausgeschiedenen Stadtrat für seine Arbeit zum Wohle unserer Stadtgemeinde und wünscht für den weiteren Lebensweg weiterhin Erfolg und Zufriedenheit.

Herr Vizebürgermeister a.D. Gerhard Sevcik und Herr Stadtrat a.D. Mag. Thomas Schneider bedanken sich für die Zusammenarbeit und wünschen dem Gemeinderat weiterhin Erfolg zum Wohle der Stadt Bad Vöslau.

Innerhalb offener Frist wurde als Ersatz Herr DI (FH) Christian Hoffmann, geboren 1985, wohnhaft in Bad Vöslau, Jägermayerstraße 17/1/9, in den Gemeinderat einberufen und diese Einberufung öffentlich kundgemacht. Herr DI (FH) Christian Hoffmann hat die Berufung angenommen und das Gelöbnis am 7.12.2021 abgelegt. Er gehört somit ab diesem Tag dem Gemeinderat an.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz heißt den neuen Gemeinderat Herr DI (FH) Christian Hoffmann, willkommen.

Auf Grund der Vakanz des Stadtratsmandates hat die Liste Flammer folgenden Wahlvorschlag eingebracht:

Gemeinderätin Doris Sunk  
Gemeinderat Ing. Markus Wertek, MA

Jedes Gemeinderatsmitglied hat vor sich Stimmzettel liegen.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz ersucht Frau Monika Lado, BA, mit der Urne die Stimmzettel einzusammeln.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz ersucht, Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch und Herrn Gemeinderat Peter Gerstner bei der Auszählung und Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel mitzuwirken.

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Liste Flammer ergibt:

abgegebene Stimmzettel: 36  
ungültige Stimmzettel: 2  
gültige Stimmzettel: 34

Die ungültigen Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr.1 und Nr. 2: leer

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf die Gemeinderatsmitglieder

Doris Sunk \_\_31\_\_ Stimmzettel und auf

Ing. Markus Wertek, MA, \_\_34\_\_ Stimmzettel.

Frau Gemeinderätin Doris Sunk und Herr Gemeinderat Ing. Markus Wertek, MA sind daher zum Mitglied des Stadtrates gewählt.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz fragt Frau Gemeinderat Doris Sunk, ob sie die Wahl annimmt.

Frau Stadtrat Doris Sunk nimmt die Wahl an und ist somit ab heute Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Bad Vöslau.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz fragt Herrn Gemeinderat Ing. Markus Wertek, MA, ob er die Wahl annimmt.

Herr Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA, nimmt die Wahl an und ist somit ab heute Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Bad Vöslau.

3. Nunmehr folgt die Wahl des Vizebürgermeisters, die mit Stimmzettel vorgenommen wird.

Wählbar ist nur ein Mitglied des Stadtrates.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz ersucht Sie auf einem leeren Stimmzettel ihre Stimme abzugeben.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz ersucht Frau Monika Lado, BA, mit der Urne die Stimmzettel einzusammeln.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz ersucht Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch und Herrn Gemeinderat Peter Gerstner mit dem Stadtamtsdirektor bei der Auszählung und Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel mitzuwirken.

Nach Vornahme der Stimmzählung verkünde ich folgendes Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmzettel 36

ungültige Stimmzettel 4

gültige Stimmzettel 32

Begründung der ungültigen Stimmzettel:

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied, Stadtrat Thomas Mehlstaub .....28... Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied, Stadtrat DI Harald Oissner .....1. ... Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied, Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA ....1.. Stimmzettel

auf das Gemeinderatsmitglied, Stadtrat Dr. Eva Mückstein .....2.. Stimmzettel

Da auf das Mitglied des Gemeinderates, Stadtrat Thomas Mehlstaub, mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, nämlich ...28.... lauten, gilt dieser zum Vizebürgermeister gewählt.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz fragt Herrn Stadtrat Thomas Mehlstaub, ob er die Wahl annimmt?

Die Wahl des Vizebürgermeisters ist extra zu protokollieren, weshalb Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz Frau Monika Lado, BA, ersucht, durchzugehen und von allen Mandataren eine Unterschrift auf vorliegendem Protokoll einzuholen.

Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub bedankt sich für das Vertrauen und bietet volle Zusammenarbeit zum Wohle der Stadt Bad Vöslau an.

Herr Stadtrat Karl Lielacher, Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer, Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Herr Gemeinderat Peter Gerstner und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch gratulieren und freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

4. In der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 27.2.2020 wurden die Ausschüsse und deren Aufgabenbereich festgelegt.
- a) Die Sicherheitsagenden sollen auch in Zukunft im Kompetenzbereich des Vizebürgermeisters angesiedelt sein.

Das bedingt eine Verschiebung der Sicherheitsagenden

- *(Zivilschutzangelegenheiten, Feuerwehrwesen inkl. Feuerwehrhäuser, Feuer- und Gefahrenpolizei, Katastrophenhilfe, Bezirksalarmzentrale)*
- *(Polizeiangelegenheiten)*

vom Tourismus- und Sportausschuss zum Finanzausschuss und Verkehrs- und Infrastrukturausschuss.

Ich beantrage, die Benennung und den Wirkungsbereich nachfolgender Ausschüsse wie folgt neu festzulegen:

#### **Tourismus- und Sportausschuss**

Tourismusangelegenheiten, Tourismusveranstaltungen, Kurangelegenheiten, Werbung und Marketing, Messeveranstaltungen, Prospekte und Stadtpläne, Presse, Sportanlagen, Turnhallen, Eislauf- und Tennisplätze, Thermenhalle inkl. Kegelbahnen ohne Restaurant, Sportvereine, Fremdenverkehrsverein, Hotel- und Beherbergungsbetriebe, Gastronomie und Heurige, Kurzentrum, Märkte, Städtepartnerschaften, Schießplätze.

#### **Finanz- und Sicherheitsausschuss**

Finanzverwaltung, Steuer- und Abgabenangelegenheiten, Verwaltung des Gemeindevermögens und des Sondervermögens, Voranschläge, Rechnungsabschluss, Vermögensrechnung, Grundstückstransaktionen (Ankauf und Verkauf von Liegenschaften), Verträge, Subventionen, Förderungen, Darlehen, Grundbuchsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten, EU-Themen, Kleinregion badsooßbrunn – die 3 der Thermenregion, **Zivilschutzangelegenheiten, Feuerwehrwesen inkl. Feuerwehrhäuser, Feuer- und Gefahrenpolizei, Katastrophenhilfe, Bezirksalarmzentrale.**

#### **Verkehrs- und Infrastrukturausschuss**

Verkehrsangelegenheiten, Verkehrskonzept, öffentlicher Verkehr, Geschwindigkeitsüberprüfungen, Flugplatz Vöslau, Autobahn- und

Eisenbahnangelegenheiten, Bahnhof, City-Taxi, Straßenbeschilderung, Rad-Verkehrskonzept, nachhaltige Mobilität, **Polizeiangelegenheiten**.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Weiters soll in Zukunft der Kompetenzbereich zwischen dem Bau- und Raumordnungsausschuss und Verkehrs- und Infrastrukturausschuss wie folgt geändert werden:

- *(Fuhrpark, Straßenbau (ausgenommen Feld-, Güter- und Waldwege), Straßeninstandhaltung, Straßenreinigung, Schneeräumung, Straßenmarkierungen, Brückenbau und -instandhaltung, öffentliche Beleuchtung, Straßeneinbauten (Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal, etc.), Straßenbenennungen, Stadtmobiliar)*

Ich beantrage die Benennung und den Wirkungsbereich nachfolgender Ausschüsse wie folgt neu festzulegen:

### **Bau- und Raumordnungsausschuss**

Baueinreichungen und Baupolizei, Feuerbeschauten, örtliche Raumordnung (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Gefahrenzonenpläne, etc.), örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bbauungsplan, Stadtentwicklung (Stadtraumgestaltung, **Zentrumsentwicklung**, Stadterneuerung, etc.), Regionalplanung, Siedlungsbau (Aufschließungen etc.), Wohnungsbau, gemeindeeigene Zu-, Um- und Neubauten, Vermessungen (Teilungspläne, Naturstandsdaten, GIS-Systeme, etc.), öffentliches Gut - Widmungen und Entwidmungen, Bauhof, Energie- und Nachhaltigkeitsprojekte.

### **Verkehrs- und Infrastrukturausschuss**

Verkehrsangelegenheiten, Verkehrskonzept (**Zentrumsplanung, etc.**), öffentlicher Verkehr, Geschwindigkeitsüberprüfungen, Flugplatz Vöslau, Autobahn- und Eisenbahnangelegenheiten, Bahnhof, City-Taxi, Straßenbeschilderung, Rad-Verkehrskonzept, nachhaltige Mobilität, **Fuhrpark, Straßenbau (ausgenommen Feld-, Güter- und Waldwege), Straßeninstandhaltung, Straßenreinigung, Schneeräumung, Straßenmarkierungen, Brückenbau und -instandhaltung, öffentliche Beleuchtung, Straßeneinbauten (Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal, etc.), Straßenbenennungen, Stadtmobiliar**, Polizeiangelegenheiten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Von der Liste Flammer und der SPÖ wurden für die Neubesetzung in die Ausschüsse folgende Vorschläge unterbreitet:

Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub:

Disziplinkommission (anstelle von Vizebürgermeister Gerhard Sevcik)

Stadträtin Doris Sunk:

Disziplinkommission (anstelle von Stadtrat Mag. Thomas Schneider)

„Kleinregion badsooßbrunn – die 3 der Thermenregion“ (anstelle von Vizebürgermeister Gerhard Sevcik)

Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA:

Gemeindeverband „Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau“ (anstelle von Vizebürgermeister Sevcik Gerhard)

Stadtrat Wolfgang Reiterer:

Verkehrs- und Infrastrukturausschuss (anstelle von Herrn Gemeinderat Stefan Rabits)

Gemeinderat Mag. Grossmann Petra, BA:

Prüfungsausschuss (anstelle von Stadtrat Doris Sunk)

Kulturausschuss (anstelle von Vizebürgermeister Gerhard Sevcik)

Tourismus- und Sportausschuss (anstelle von Vizebürgermeister Gerhard Sevcik)

Gemeinderat DI (FH) Christian Hoffmann:

Prüfungsausschuss (anstelle von Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA)

Tourismus- und Sportausschuss (anstelle von Stadtrat Mag. Thomas Schneider)

Personal-, Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss (anstelle von Stadtrat Mag. Thomas Schneider)

Gemeinderat Paul Heintaler:

Bau- und Raumordnungsausschuss (anstelle von Stadtrat Mag. Thomas Schneider)

Gemeinderat Lukas Schinner:

EU-Gemeinderat (anstelle von Stadtrat Mag. Thomas Schneider)

Gemeinderat Michael Slechta:

„Kleinregion badsooßbrunn – die 3 der Thermenregion“ (anstelle von Stadtrat Mag. Thomas Schneider)

Gemeinderat Stefan Rabits:

Liegenschaftsverwaltungsausschuss (anstelle von Herrn Stadtrat Wolfgang Reiterer)

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz beantragt, wie oben vorgeschlagen, Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub, Frau Stadtrat Doris Sunk, Herrn Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA, Herrn Stadtrat Wolfgang Reiterer, Frau Gemeinderat Mag. Grossmann Petra, BA, und die Herren Gemeinderäte DI (FH) Christian Hoffmann, Paul Heintaler, Lukas Schinner, Michael Slechta und Stefan Rabits in die obgenannten Ausschüsse zu wählen.

Jedes Gemeinderatsmitglied hat vor sich (vordruckte, aufgrund der eben gehörten Wahlvorschläge – und auch leere) Stimmzettel liegen.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz ersucht Frau Monika Lado, mit der Urne die Stimmzettel einzusammeln.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz ersucht Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch und Herrn Gemeinderat Peter Gerstner bei der Auszählung und Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel mitzuwirken.

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung für die Neubesetzung in die Ausschüsse ergibt:

abgegebene Stimmzettel: 36  
 ungültige Stimmzettel: 1  
 gültige Stimmzettel: 35

Die ungültigen Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr.1 und Nr. 1: leer

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf die vorgeschlagene Neubesetzung in die Ausschüsse 35 Stimmzettel.

Somit wurde der Antrag mehrheitlich angenommen.

6. Frau Gemeinderat Emma Kerper als Vorsitzende des Prüfungsausschusses verliert das dem Original-Gemeinderatsprotokoll beiliegende Prüfungsausschussprotokoll vom 24.11.2021.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz erklärt, dass er zum Bericht gemäß § 82, Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 keine Stellungnahme abgibt und dankt für die umsichtige Prüfung.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub.

Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub übernimmt den Vorsitz.

7. Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz berichtet:

- a) Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz informiert, dass in Bad Vöslau rund 8.600 Personen vollimmunisiert sind.
- b) Auf Grund der noch andauernden Pandemie ist mit den finanziellen Mitteln äußerst sorgsam umzugehen, da die derzeitige Entwicklung die zukünftigen Tendenzen nur schwer kalkulierbar machen.  
 Es wird eine konstruktive und bedachte Gemeindepolitik und das Zusammenwirken aller Fraktionen erfordern, um die die andauernde Krise zu bewältigen. Daher habe ich alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bereits in den Vorgesprächen eingeladen, an der Erstellung des Voranschlagsentwurfes mitzuarbeiten. Der für 2022 vorgelegte Voranschlagsentwurf zeigt, dass Bad Vöslau einen sehr guten Weg gefunden hat, um in Zeiten einer Krise, durch sparsamen Umgang mit den vorhandenen Mitteln ein durchaus umsetzbares Budget zu erstellen.  
 Die vergangenen Haushaltsjahre haben gezeigt, dass die Gesamtausgaben im Gesundheits- und Sozialwesen ständig ansteigen. Dies wird sich im kommenden Haushaltsjahr nicht ändern und wurde auch im Budget so vorgesehen.

Einige Beispiele:



- Weiterführung der Zu- und Umbauten im Kindergarten Brunnngasse und der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Gainfarn.
- Schaffung von weiterem Platzangebot in der Volksschule Bad Vöslau und in der Krabbelstube.
- Beginn der Renovierung der Musikschule (Schloß Gainfarn).
- Vorsorge für Blackout
- Erneuerung des Fuhrparkes (neues Müllfahrzeug).
- Modernisierung der technischen Infrastruktur (Straßenbeleuchtung und Kanal, Straßen, Betriebsgebiet).
- Weiterführung der Zentrumsgestaltung

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz bedankt sich bei allen Mitarbeitern und allen Fraktionen für deren Arbeit.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz übernimmt wieder den Vorsitz und ersucht Herrn Stadtrat Wolfgang Reiterer um seine Ausführungen.

Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner betritt den Sitzungssaal.

8. Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer berichtet:

- a) Der derzeitige Schülerstand der VS Bad Vöslau beträgt 249 SchülerInnen welche in 12 Klassen untergebracht sind, wobei eine Klasse im „Kreativen Lernzentrum“ untergebracht ist, und es sich dabei um eine Mehrstufenklasse handelt. Derzeit werden 154 Kinder in der Nachmittagsbetreuung betreut, darunter auch Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf. Für das kommende Schuljahr sind im Sprengel der VS Bad Vöslau derzeit 84 Kinder angemeldet. Für die Nachmittagsbetreuung steht ausschließlich ein Raum vollständig zur Verfügung (wird aber in diesem Schuljahr auch am Vormittag für eine Unterrichtsgruppe genutzt, weil Kleingruppenunterrichtsräume fehlen). Der danebenliegende Werkraum für technisches Werken wird ab der 5. Stunde bereits für die Nachmittagsbetreuung freigehalten, weil bei Schlechtwetter kein anderer Platz zur Verfügung steht. Das macht aber stundenplantchnische Probleme, weil technisches Werken immer als Doppelstunde angesetzt wird. So muss man für eine gekoppelte Stunde 4. + 5. Stunde schon in einen normalen Klassenraum ausweichen, der gerade frei ist. Durch die Aufstockung der Turnstunden im Lehrplan für die 1. + 2. Klassen muss man den Turnsaal mehrmals mit 2 Klassen beschicken. In Pandemiezeiten der blanke Horror, weil man nicht „mischen“ sollte, und Turnen sowieso seit einem Jahr fast auf der Strecke bleibt.

Zusammengefasst:

- Viel zu wenig Gruppenräume für die Nachmittagsbetreuung
- Fehlende Unterrichtsräume für Kleingruppenunterricht
- Fehlender 2. Turnsaal

All diese Mängel wurden bei der Schulraumbedarfserhebung, die am 08.03.2017 in der VS Bad Vöslau stattgefunden hat, vom Amt der NÖ Landesregierung bereits erhoben und aufgezeigt.

Aufgrund des derzeitigen IST-Zustandes der Volksschule Bad Vöslau, möchten wir einen Dringlichkeitsantrag über die Abänderung des Voranschlags 2022 wie folgt beantragen:

Für den Umbau der VS Vöslau sind für das Jahr 2022 lediglich € 100.000,- berücksichtigt, für die Jahre 2023 bis 2026 ist keine Investition vorgesehen (Seite 292 des Voranschlag 2022).

Mit diesen € 100.000,- kann man das Platzproblem maximal mit Containern lösen, welche wir für die Dauer des Umbaues ohnehin benötigen werden, aber sicher keine Dauerlösung für die nächsten Jahre sein können.

Für den Neubau des Parkdecks sind 2021 € 500.000,- und für das Jahr 2022 € 1.440.000,- also zusammen € 1.940.000,- vorgesehen. (Seite 306 des Voranschlag 2022)

Auch für den Umbau der Musikschule sind für die Jahre 2021 bis 2024 € 14.094.100,- vorgesehen. ( Seite 299 des Voranschlag 2022)

Wir ersuche daher, diese zwei Projekte hintanzuhalten und den Umbau der Volksschule Bad Vöslau zu forcieren, um einen reibungslosen und der Zeit angepassten Unterricht gewährleisten zu können.

Es folgen Wortmeldungen von Herrn Stadtrat Wolfgang Reiterer, Herrn Stadtrat Karl Lielacher, Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch, Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Herrn Gemeinderat Peter Gerstner, Herrn Finanzdirektor Rene Gneist, MA, Frau Gemeinderat Andrea Klinger und Herrn Bürgermeister DI Christoph Prinz.

Herr Stadtrat DI Harald Oissner erläutert dazu, dass innerhalb der letzten vier Jahren vier derartige Projekte umgesetzt wurden und die Planung für die Volksschule Vöslau beginnt, sobald die Finanzen sich erholt haben.

Für den Antrag stimmen 18 Mandatare (die 7 Mandatare der Grünen, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 18 Mandatare der LISTE Flammer (außer Gemeinderat Sandro Sereinig).

Der Stimme enthält sich Herr Gemeinderat Sandro Sereinig (Liste Flammer).

Der Antrag wird somit mehrheitlich abgelehnt.

b) Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Ich erlaube mir mitzuteilen, dass der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlagsentwurf 2022 fertig gestellt und zur Begutachtung den Gemeinderatsmitgliedern vorgelegt wurde. Bei der Erstellung wurden die von den Ressortleitern eingebrachten Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ergebnishaushalt schließt bei Erträgen von € 27.632.900,-- und Aufwendungen von € 27.631.500,-- mit einem Nettoergebnis von € 1.400,-- positiv ab. Nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen liegt das Nettoergebnis bei € 660.300,--.

Der Finanzierungsvoranschlag der operativen Gebarung schließt bei Einzahlungen von € 27.431.300,-- und Auszahlungen von € 24.369.800,-- mit einem positiven Saldo von € 3.071.500,-- ab. Die investive Gebarung beträgt nach Einzahlungen von € 662.800,-- und Auszahlungen von € 13.290.000,-- insgesamt minus € 12.637.200,--

. Die Gebarung der Finanzierungstätigkeit schließt bei Einzahlungen von € 9.739.700,-- und Auszahlungen von € 866.500,-- mit einem positiven Ergebnis von € 8.873.200,-- ab. Nach Bildung der Summen der operativen und investiven Gebarung sowie jener der Finanzierungstätigkeit verbleibt ein Finanzierungsbedarf von € 692.500,-- welcher durch Behebung von Rücklagen gedeckt wird. Das Haushaltspotential für das Voranschlagsjahr 2022 beträgt € 17.200,-- welches sich durch das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2021 noch verändern kann. Insgesamt erfolgt die Bedeckung der investiven Gebarung durch Aufnahme von Darlehen in einer Gesamthöhe von € 9.739.700,--.

Die Mitglieder des Finanzausschusses, des Prüfungsausschusses und des Stadtrates wurden in der Sitzung vom 17.11.2021 über die Einzelheiten des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags informiert. Gemäß § 73 der NÖ Gemeindeordnung wurde der Voranschlagsentwurf für das Jahr 2022 termingemäß erstellt und zeitgerecht den Fraktionen des Gemeinderates übermittelt. Er wurde in der Zeit vom 16.11.2021 bis 30.11.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Ich beantrage den vorliegenden Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag für das Jahr 2022 samt Dienstpostenplan und den mittelfristigen Finanzplan bis einschließlich dem Jahr 2026 zu beschließen.

Für den Antrag stimmen die 19 Mandatare der LISTE Flammer.

Gegen den Antrag stimmen die 7 Mandatare der Grünen.

Der Stimme enthalten sich 11 Mandatare (die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

9. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Aufgrund des neu geschaffenen Urnenwaldes am Friedhof Gainfarn ist die seit 01. Jänner 2020 geltende Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Bad Vöslau neu auszuarbeiten. Ich beantrage, der vom Bürgermeister zu erlassenden und nachstehend ausgeführten Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe Bad Vöslau, Gainfarn und Großau mit Wirkung 01.01.2022 die Zustimmung zu erteilen.

# Friedhofsordnung

für die  
Friedhöfe der Stadtgemeinde  
Bad Vöslau

**gültig ab 01. Jänner 2022**

**Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 09.12.2021, mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F., eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Bad Vöslau erlassen wird.**

## **§ 1**

### ***Eigentum, Betrieb und Verwaltung***

- (1) Die Stadtgemeinde Bad Vöslau ist Eigentümerin der Friedhöfe Bad Vöslau, Gainfarn und Großau. Durch die Überlassung des Benützungsrrechtes an einzelne Grabstellen, Grüften oder Urnennischen tritt keine Änderung hinsichtlich des Eigentumsrecht ein.
- (2) Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der Friedhofsverwaltung, welche ein Teil der Finanzverwaltung ist, besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung

richten sich nach den Amtsstunden der Stadtgemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Rathaus Bad Vöslau, Schloßplatz 1, 2540 Bad Vöslau.

- (4) Der Stadtgemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb der Friedhöfe. Die Erhaltung und Pflege der seitlichen Wege bei den Grabstellen obliegt dem Benützungsberechtigten der jeweiligen Grabstelle. Wenn Nebengrabstellen vorhanden sind gilt diese Verpflichtung jeweils nur für die halbe Wegbreite. Im Winter werden nur die Hauptverkehrswege in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr geräumt und gestreut.

## **§ 2**

### ***Arten der Grabstellen***

- (1) Der Friedhof Bad Vöslau verfügt über folgende Grabarten oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
- a) Reihengräber
  - b) Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen  
von mehr als 4 Leichen und Urnen
  - c) Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen  
Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen  
Gräfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen  
Gräfte zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen und Urnen
  - d) Gräber zur Beisetzung bis zu 8 Urnen
  - e) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
  - f) Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu zehn Jahren
  - g) Urnenwiese zur Beisetzung von mehr als 8 Urnen
- (2) Der Friedhof Gainfarn verfügt über folgende Grabarten oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
- a) Familiengräber zur Beerdigung mehr als 4 Leichen und Urnen
  - b) Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen  
Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen  
Gräfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen  
Gräfte zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen und Urnen
  - c) Gräber zur Beisetzung bis zu 8 Urnen
  - d) Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu zehn Jahren

- e) Urnenwald zur Beisetzung von mehr als 8 Urnen
- (3) Der Friedhof Großau verfügt über folgende Grabarten oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
- a) Familiengräber zur Beerdigung mehr als 4 Leichen und Urnen
  - b) Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen
    - Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen
    - Gräfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen
    - Gräfte zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen und Urnen
  - c) Gräber zur Beisetzung bis zu 8 Urnen
  - d) Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu zehn Jahren

### **§ 3**

#### ***Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan***

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus Bad Vöslau, Schloßplatz 1, liegen für jeden Friedhof ein getrenntes Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem jedem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Parteienverkehrszeiten auf.
- (2) Für Naturbestattungsanlagen ist ein Verzeichnis über die Grabstellen der Urnen oder Aschenkapseln und die Identität der Bestatteten zu führen. Für die Urnenwiese am Friedhof Bad Vöslau und dem Urnenwald am Friedhof Gainfarn werden zusätzlich die GPS-Koordinaten je Urne und Urnenfeld in einem Verzeichnis geführt, sodass eine Lokalisierung möglich ist. Eine Abweichung von weniger als 25 cm ist somit gewährleistet.
- (3) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.
- (4) In den Friedhofsplänen sind gesondert für jeden Friedhof dargestellt:
- a) Gräberarten (Ausmaße)
  - b) Grabstellen (Reihenfolge und Bezeichnung)
  - c) Verkehrsflächen
  - d) Grünanlagen
  - e) Friedhofsobjekte

- f) Wasserentnahmestellen
  - g) Ablagerungsstätten
- (4) Die Friedhofspläne sind die Grundlage für die Anlage, Erschließung und Benützung der Friedhöfe.

#### **§ 4**

#### ***Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle***

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe des jeweiligen Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.
- (3) Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied oder ein langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist.

Ansuchen dürfen nur abgelehnt werden, wenn der Gemeinderat wegen begrenzter Belagsmöglichkeit der Friedhöfe und im Hinblick auf eigenen Bedarf der Stadtgemeinde die Sperre der Friedhöfe für Gemeindefremde generell beschlossen hat und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.

- (4) Nachdem die Stadtgemeinde mehrere Friedhöfe betreibt, darf das Ansuchen um Zuweisung einer Grabstelle in einem bestimmten Friedhof abgelehnt werden, wenn der Friedhof aufgelassen wird oder wegen Raummangel gesperrt ist. Ein solches Ansuchen darf auch abgelehnt werden, wenn die Benützung eines Friedhofes in der Friedhofsordnung nur der Bevölkerung eines bestimmten Teilgebietes der Stadtgemeinde vorbehalten ist.
- (5) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle. Die Zuweisung einer Grabstelle darf ausnahmslos nur in der laufenden Reihe erfolgen. Dem Wunsch des Antragsstellers hinsichtlich eines bestimmten Friedhofes, Grabart und der

örtlichen Lage des Grabes ist jedoch nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

## **§ 5**

### ***Inhalt und Dauer des Benützungsrechts***

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern, bei Urnengrabstellen, beim Urnenwald Gainfarn und sonstigen Grabanlagen (Urnennischen) nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragten Person innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

## **§ 6**

### ***Verlängerung (Erneuerung) des Benützungsrechts***

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre,



wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Stadtgemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Stadtgemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

## **§ 7**

### ***Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle***

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Stadtgemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

## **§ 8**

### ***Erlöschen des Benützungsrechts***

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
  1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  2. durch schriftlichen Verzicht,

3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- (2) Bei Erlöschen des Benützungswegs wird durch die Stadtgemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgelassen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Stadtgemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann. Ausmauerungen von Gräbern dürfen beim Heimfall, aus welchem Grund auch immer, der Grabstelle nicht entfernt werden und gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Gruftanlagen dürfen von der Grabstelle nur entfernt werden, wenn von der benützungsberechtigten Person vorher für eine anderwärtige Beerdigung der in der Grabstelle beigesetzten Leichen und für eine vorschriftsmäßige Abdeckung der Einlassöffnung gesorgt wird.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## **§ 9**

### ***Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen***

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungswegs entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Das Anpflanzen von Bäumen auf Grabstellen ist verboten. Das Anpflanzen von Sträuchern bedarf der vorherigen Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Eine solche Bewilligung der Friedhofsverwaltung kann auch mit bestimmten Auflagen erteilt werden.

Die Höhe von Sträuchern auf den Grabstellen darf die halbe Höhe des Grabdenkmals nicht überschreiten. Die Höhe der Sträucher neben oder hinter einem Grabdenkmal darf das jeweilige Denkmal um nicht mehr als 50 cm überragen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, höhere Pflanzen jederzeit zu entfernen.

Die Bewilligung kann auch widerrufen werden, wenn die gestellten Auflagen nicht erfüllt werden, wenn sich herausstellt, dass durch eine solche Bepflanzung das Bild der Friedhöfe gestört wird oder wenn dadurch die Benützung der Friedhöfe oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen beeinträchtigt wird und der Benützungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur Behebung des Übelstandes nicht fristgerecht nachkommt oder dieser Übelstand nicht anders als durch die Beseitigung der Bepflanzung behoben werden kann.

Die Beseitigung der Sträucher hat durch die Stadtgemeinde auf Kosten des Benützungsberechtigten zu erfolgen. Das hierbei anfallende Holz geht in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

- (3) Für die Urnenwiese Bad Vöslau und den Urnenwald Gainfarn ist jegliche Ausgestaltung der Urnengrabstelle untersagt. Sämtliche Ausgestaltung (Kerzen, Blumen, Kränze, Skulpturen, etc.) werden umgehende entsorgt.

## **§ 10**

### ***Aufstellen von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen sowie sonstiger Bauteile***

- (1) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Grabeinfassung, Abdeckplatte, Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) oder einer sonstigen baulichen Anlage oder deren Änderung ist der Stadtgemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze mit allen Maßen beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet oder abgeändert werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN (B3113 oder Nachfolgenorm), Technischen Richtlinien bzw. ON-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Höhe der Grabdenkmäler darf – ausgenommen Gräfte und Heckengräber – 1,50m gemessen von der Oberkante der Grabeinfassung nicht überschreiten. Ist bei Gräften oder Heckengräber die Aufstellung über 2m hoher und 2m breiter Denkmäler sowie figuraler Denkmäler oder Überdachungen beabsichtigt, ist dem Ansuchen ein maßstabgetreuer Plan anzuschließen.
- (3) Grabeinfassungen dürfen nur aus Natur- oder Kunststein (Beton) hergestellt werden und müssen in jedem Falle fundiert sein. Grabeinfassungen sind so

herzustellen, dass mindestens eine lichte Grabbreite von 0,90 m und eine lichte Grablänge von 2,20 m eingehalten wird. Die Herstellung der Einfassung zusammen mit der Fundierung aus einem Stück, sowie die Verwendung von anderen Materialien als Natur- und Kunststein (Beton) ist ausnahmslos verboten. Einfassungen dürfen nur von dafür befugten Gewerbetreibenden errichtet werden und müssen den geltenden ÖNORMEN (B3113 oder Nachfolgenorm), Technischen Richtlinien bzw. ON-Regeln entsprechen. Die Anbringung gitterartiger Einfassungen auf Gräbern ist nicht zulässig.

- (4) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
  1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (5) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (6) Auf Erdgräbern und Grüften können Aschenurnen, neben der Beerdigung bzw. Beisetzung derselben in ihnen, auch oberirdisch aufgestellt werden, wenn der dafür erforderliche Platz vorhanden ist. Erfolgt die Aufbewahrung der Aschenkapsel oberirdisch, so ist sie in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten und zur vorhandenen Grabanlage passenden Behälter zu verschließen.
- (7) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Sträucher beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Sträucher innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person je nach Anlassfall zu kürzen bzw. zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Kürzung bzw. die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- (8) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist die Lagerung jeglicher Materialien neben einer Grabstelle (allseitig). Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten

Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

- (9) Entsprechen Gedenkzeichen, Grabanlagen, Grabausstattungen, Bepflanzungen, etc. nicht den zulässigen Ausführungen oder werden erforderliche Bewilligungen nicht eingeholt bzw. Anzeigepflichten unterlassen, kann die Gemeinde vier Monate nach erfolgloser Aufforderung zur Entfernung diese auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernen lassen.

## **§ 11**

### ***Bau von Grüften***

- (1) Die Errichtung von Grüften (Ausmauerung – Unterbau) und Urnennischen erfolgt ausschließlich im Auftrag der Friedhofsverwaltung durch befugte Gewerbetreibende. Erforderliche Reparaturen an den Ausmauerungen der bestehenden Grüfte und Urnennischen dürfen nur durch befugte Gewerbetreibende erfolgen.
- (2) Der Benützungsberechtigte einer Gruft ist verpflichtet, die Ausmauerung einschließlich des vorschriftsmäßigen Steinbelages innerhalb der festgesetzten Frist herzustellen, zumindest aber die erforderliche Steineinfassung und den Deckel verlegen zu lassen.
- (3) Die Wände und der Boden der Grüfte müssen aus wasserundurchlässigem Baustoff hergestellt werden. Die Ausmauerung mit Ziegeln ist nicht gestattet. Die Abdeckung muss den Sockel übergreifen und mit einer Regennase ausgestattet sein. Die Fugen zwischen Deckel und Sockel sind mit einem Steinkitt oder einem ähnlichen Werkstoff wasser- und geruchsdicht abzuschließen. Die Arbeiten haben jedenfalls nach der geltenden ÖNORM B3113 oder nach einer Nachfolgenorm, sowie anderen geltenden baulichen Vorschriften zu erfolgen.

## **§ 12**

### ***Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen und Grabdenkmälern***

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Stadtgemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei

Monate verlängert werden.

- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Stadtgemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.

### **§ 13**

#### ***Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern***

- (1) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Stadtgemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart. In diesem Fall beginnt die Instandsetzungsfrist mit dem ersten Tag des Monats, der dem Tage des Anschlages an der Amtstafel folgt. Der Tag des Anschlages sowie der Tag, mit dem die Frist abläuft, sind in der Verlautbarung anzuführen. Im Anschlag ist auf die Rechtsnachfolge des Erlöschens des Benützungsrechts hinzuweisen (Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht).
- (2) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.
- (3) Bei Erlöschen des Benützungsrechts muss die Stadtgemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ kennzeichnen und den Heimfall an der Amtstafel der Stadtgemeinde sowie am Friedhof kundmachen.
- (4) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Monaten durch die bisherige benutzungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Stadtgemeinde über, die der bisherigen benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist kann die Stadtgemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.
- (5) Die Instandhaltung und Pflege der Bäume beim Urnenwald Gainfarn obliegt grundsätzlich der Friedhofsverwaltung. Wurde jedoch das Benützungsrecht für einen Baum gänzlich übernommen, so gelten die Bestimmungen Abs. 1 bis 4 sinngemäß für die Instandhaltung des Baumes.

**§ 14****Bestattungspflicht**

- (1) Jede Leiche ist vor Ablauf von vier Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von zehn Tagen nach Ausstellung der Todesbescheinigung zu bestatten.
- (2) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
  1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
  2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
  3. Kinder,
  4. Eltern,
  5. die übrigen Nachkommen,
  6. die Großeltern,
  7. die Geschwister.
- (3) Sind die unter Abs. 2 genannten Personen nicht vorhanden oder kommen sie ihrer Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach, kann die Stadtgemeinde, wenn sich der Todesfall im Stadtgebiet ereignet hat oder die Leiche im Stadtgebiet aufgefunden wurde, ein anatomisches Universitätsinstitut verständigen, das es die Abholung der Leiche auf seine Kosten veranlassen kann. Macht das Institut davon spätestens bis zum Ablauf des nächsten Werktages ab Verständigung keinen Gebrauch, hat die Stadtgemeinde für die Bestattung Sorge zu tragen.

**§ 15****Einsargung**

- (1) Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.
- (2) Für das einsargen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Särgе und in Gräften nur verlötete Metallsärgе oder Hartholzsärgе mit verlötetem Metalleinsatz verwendet werden. Das verwendete Material darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Urnenwiese Bad Vöslau und den Urnenwald Gainfarn sind ausschließlich

biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Urnen aus Metall sind für die Urnenwiese Bad Vöslau und den Urnenwald Gainfarn untersagt.

## **§ 16**

### ***Beerdigungen***

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Beerdigungstermine werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgelegt und mit dem Bestattungsunternehmen vereinbart. Beerdigungen nach 15:00 Uhr sind nur in begründeten Ausnahmefällen und gesonderter Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung möglich. Verspätetes Eintreffen von Trauergästen verzögert den festgesetzten Beginn der Beerdigung nicht.
- (3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Weiters finden an folgenden Tagen keine Beerdigungen statt:
  - a) Karfreitag
  - b) 31. Oktober
  - c) 02. November
  - d) 15. November
  - e) 24. Dezember
  - f) 31. Dezember
  - g) und unmittelbar auf einen Sonn- und Feiertag folgenden Tag.
- (4) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (5) Ist eine Bestattung nach Abs. 3 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (6) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.
- (7) Die in Erdgräbern beigesetzten Särge (Urnen) sind noch am Beerdigungstag mit einer mindestens 50 cm hohen Erdschicht zu überdecken und spätestens am nächstfolgenden Werktag vollständig zuzuschütten. Die Erdschicht sollte mindestens 90 cm betragen. Sollte es nicht möglich sein eine 90 cm Erdschicht



zwecks Überdeckung der Grabanlage zu erreichen, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung einer Abdeckplatte (Grabdeckel) verlangen. Bei Beerdigungen an Tagen unmittelbar vor einem Samstag, Feiertag oder dienstfreien Tag, ist die Grabstelle noch am Beerdigungstag vollständig zuzuschütten. Gräfte sind unmittelbar vor der Beisetzung zu öffnen und sogleich nach der Beisetzung ordnungsgemäß zu verschließen.

- (8) Das Aufstellen des Erdcontainers über Grabstellen bzw. das Ablagern von Aushubmaterial auf, neben oder hinter Grabstellen im Zuge einer Be- oder Enterdigung kann vom Benützungsberechtigten nicht untersagt werden. Es ist dabei zu achten, dass die betroffenen Grabstellen dadurch nicht beschädigt werden und in kürzestmöglicher Frist der vorherige Zustand wiederhergestellt wird.

## **§ 17**

### ***Enterdigung***

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne bedarf einer Bewilligung der Stadtgemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.

Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung / Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

- (2) Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb der Mindestruhefrist soll eine Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben.
- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Wenn mehrere Benützungsberechtigte für eine Grabstelle vorhanden sind, ist bei jeder Enterdigung

die Zustimmung aller Benützungsberechtigten erforderlich. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.

- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Säрге oder Sargreste, die bei Enterdigungen bzw. Zusammenlegungen anfallen, gehen in das Eigentum der Gemeinde über und sind einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

### **§ 18**

#### ***Überführung***

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

### **§ 19**

#### ***Aufbahrungshalle und Leichenkammer***

- (1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in den Aufbahrungsraum eines Friedhofes zu überführen. Gegebenfalls ist die Leiche in der Leichenkammer (Kühlzelle) zu verwahren.

- (2) Auf jedem Friedhof ist ein Aufbahrungsraum vorhanden. Die Aufbahrungsräume sind regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten Mittel zu desinfizieren.
- (3) Die Aufbahrungsräume dienen zur Aufbahrung von Leichen bis zum Begräbnis und zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten.
- (4) Die Aufbahrung von Leichen darf nur im Aufbahrungsraum eines der Friedhöfe der Stadtgemeinde Bad Vöslau erfolgen. Außerhalb der Aufbahrungsräume darf eine Leiche nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung aufgebahrt werden. Eine solche Bewilligung ist zu versargen, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.

## **§ 20**

### ***Verhalten auf dem Friedhof***

- (1) Der Friedhof ist während der nachstehend angeführten Zeiten für den allgemeinen Besuch geöffnet:

01. Mai bis 30. September: 6.00 bis 22.00 Uhr

01. Oktober bis 30. April: 7.00 bis 21 Uhr

Ausnahme von den Öffnungszeiten:

01. November und 02. November: 7.00 bis 20 Uhr

24. Dezember: 7.00 bis 20 Uhr

Die Schneeräumung und Streuung erfolgen nur auf den Hauptverkehrswegen und nur in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr. Bei allen anderen Wegen erfolgt kein Winterdienst. Bei Glätte oder Schneeglätte dürfen nur bestreute Wege betreten werden.

Dem Friedhofspersonal ist es gestattet im Zuge der Schneeräumung Schnee auf den angrenzenden Grabstellen abzulagern.

Das Betreten des Friedhofes außerhalb der angeführten Zeiten erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der bestellten Friedhofsaufsichtsorgane ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbepsonders ist nicht gestattet:

- a) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,

- b) die Wege der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen gemäß Abs. 3 sowie gemeindeeigener Fahrzeuge und gemeindeeigener Arbeitsmaschinen und Invalidenfahrzeuge),
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen (auf Trennung des Abfalls in Rest- und Biomüll ist zu achten),
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blinden- oder Partnerhunde),
- f) das Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol.
- g) die Durchführung von gewerblichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.

## **§ 21**

### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Für die Durchführung der Arbeiten dürfen die Gewerbebetriebe den Friedhof mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen befahren. Sämtliche Arbeiten und das hiezu notwendige Befahren des Friedhofes sind so durchzuführen, dass die Ordnung, Sicherheit, der Ernst und die Würde des Friedhofes sowie Begräbnisfeiern oder andere Feierlichkeiten auf dem Friedhof nicht gestört werden. Den Anweisungen des Friedhofpersonales ist hierbei Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann das Befahren des Friedhofes sofort verboten bzw. ein Einfahrtsverbot erteilt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten und das hiezu notwendige Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

## **§ 22**

### **Fotografieren**

- (1) Das Fotografieren von Leichen ist gegen Vorweis einer schriftlichen Einverständniserklärung der Angehörigen nur in den Aufbahrungsräumen vor

Beginn der Zeremonie gestattet, wenn das Öffnen des Sarges vom Totenbeschauerarzt nicht verboten worden ist und andere Gründe nicht dagegensprechen.

### **§ 23**

#### ***Haftung***

- (1) Für die auf den Grabstellen angebrachten Gedenkzeichen, Denkmäler, Einfassungen, Abdeckplatten, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen übernimmt die Stadtgemeinde hinsichtlich eines Diebstahles, eines Vandalismus bzw. Beschädigungen aller Art keine Haftung.
- (2) Dem Benützungsberechtigten steht auch kein Anspruch für den Ersatz von Schäden zu, welche durch friedhofsübliche Ursachen (z. B. Bodensetzungen im Friedhofsgelände, Setzungen der Nachbargräber, etc.) entstehen oder durch Elementarereignisse verursacht werden.
- (3) Für den ordentlichen und sicheren Zustand einer Grabstelle (z. B. Standfestigkeit des Denkmals) ist der jeweilige Benützungsberechtigte verantwortlich und haftbar. Von der Gemeinde wird diesbezüglich keine Haftung übernommen.
- (4) Für Schäden (Personen- und Sachschäden) die durch Benützung des Friedhofes mit Fahrzeugen – ausgenommen Gemeindefahrzeuge – entstehen, haftet die Stadtgemeinde nicht, sondern der jeweilige Fahrzeughalter.

### **§ 24**

#### ***Einsichtnahme***

Die Friedhofordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Bad Vöslau liegt zur öffentlichen Einsichtnahme bei den Friedhofswarten der einzelnen Friedhöfe auf.

### **§ 25**

#### ***Strafbestimmungen***

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480, i.d.g.F., vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

**§ 26****Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Bad Vöslau – Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 12.12.2019 – tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

In der Sitzung des Gemeinderates am 12. Dezember 2019 wurde die neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Aufgrund der Schaffung eines Urnenwaldes am Friedhof Gainfarn wären dazu auch Gebühren festzusetzen.

Ich beantrage daher, die nachstehende Friedhofsordnung über die Festsetzung der Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe in Bad Vöslau, Gainfarn und Großau mit Wirkung vom 01.01.2022 zu erlassen. Die Neufestsetzung des Tarifes für Beisetzung von Urnen am Urnenwald Gainfarn betrifft den Friedhof Gainfarn.

**Friedhofsgebührenordnung  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für die Friedhöfe (Friedhof Bad Vöslau, Friedhof Gainfarn und Friedhof Großau) der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 09.12.2021:

**§ 1****Anwendungsbereich**

Für die Benützung sämtlicher Friedhöfe der Stadtgemeinde Bad Vöslau (Friedhof Bad Vöslau, Friedhof Gainfarn und Friedhof Großau) werden Friedhofsgebühren auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung eingehoben.

**§ 2****Arten der Friedhofsgebühren**

Für sämtliche Friedhöfe ist die Einhebung der nachstehend genannten Friedhofsgebühren vorgesehen:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

## § 3

**Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen in Form von Urnennischen sowie auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen in Form von Grüften beträgt im städtischen Friedhof Bad Vöslau für

**a) Erdgrabstellen:**

1. Reihengräber (einzeln) in den Gruppen III und VII und Urnen	€ 140,00
2. Familiengräber, und zwar in den Gruppen I und V zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 388,00
3. in den Gruppen II und VI zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 289,00
4. in den Gruppen III und VII zur Beerdigung bis zu zwei Leichen und Urnen	€ 252,00
5. in den Gruppen IV und VIII (Heckengräber) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 671,00
6. in der Gruppe IX (Heckengräber neuer Teil) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 878,00
7. in der Gruppe X (Randgräber) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 754,00
8. in der Gruppe XI zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 594,00
9. in der Gruppe XII zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 490,00
10. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€ 217,00
11. Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	€ 75,00

**b) Sonstige Grabstellen:**

1. Urnennischen für 4 Urnen	€ 1.900,00
2. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 2.715,00
3. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 4.059,00
4. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	€ 5.409,00
5. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	€ 8.130,00

**c) Beisetzung Urnenwiese Bad Vöslau** € 400,00

(2) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Beisetzungen am Urnenwald Gainfarn sowie auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen in Form von Grüften beträgt im städtischen Friedhof Gainfarn für

**a) Erdgrabstellen:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Familiengräber, und zwar<br>in den Gruppen I, II, III und IV<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen | € 289,00 |
| 2. in der Gruppen VI<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen  | € 490,00 |
| 3. in der Gruppe V (Heckengräber)<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen                               | € 878,00 |
| 4. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen  | € 217,00 |
| 5. Kindergräber für Leichen von Kindern<br>bis zu 10 Jahren   | € 75,00  |

**b) Sonstige Grabstellen:**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen        | € 2.715,00 |
| 2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen        | € 4.059,00 |
| 3. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen       | € 5.409,00 |
| 4. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen | € 8.130,00 |

**c) Baumbeisetzung Urnenwald Gainfarn** € 500,00

**d) Baum bis zu 8 Urnen** € 3.000,00

**e) Baum für „Sternenkinder“** € 0,00

(3) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen sowie auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen in Form von Grüften beträgt im städtischen Friedhof Großau für

**a) Erdgrabstellen:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Familiengräber<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen | € 289,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen  | € 217,00 |
| 3. Kindergräber für Leichen von Kindern<br>bis zu 10 Jahren             | € 75,00  |



**b) Sonstige Grabstellen:**

1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 2.715,00
2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 4.059,00
3. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	€ 5.409,00
4. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	€ 8.130,00

**§ 4****Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde und für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, beträgt die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Jahre im städtischen Friedhof Bad Vöslau für

**a) Erdgrabstellen:**

1. Reihengräber (einzeln) in den Gruppen III und VII und Urnen	€ 140,00
2. Familiengräber, und zwar in den Gruppen I, V und XI zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 388,00
3. in den Gruppen II, VI und XII zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 289,00
4. in den Gruppen III und VII zur Beerdigung bis zu zwei Leichen und Urnen	€ 252,00
5. in den Gruppen IV und VIII und IX zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 671,00
6. in der Gruppe X (Randgräber) zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen	€ 547,00
7. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€ 217,00
8. Kindergräber für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren	€ 75,00

**b) Sonstige Grabstellen:**

1. Urnennischen für 4 Urnen	€ 217,00
2. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 905,00
3. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 1.353,00
4. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen	€ 1.803,00
5. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen	€ 2.710,00

<b>c) Beisetzung Urnenwiese Bad Vöslau</b>	€ 0,00
--	--------

- (2) Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde und für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, beträgt die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre im städtischen Gainfarn für

**a) Erdgrabstellen:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Familiengräber, und zwar<br>in den Gruppen I, II, III, IV und VI<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen | € 289,00 |
| 2. in der Gruppe V<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen  | € 671,00 |
| 3. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen  | € 217,00 |
| 4. Kindergräber für Leichen von Kindern<br>bis zu 10 Jahren   | € 75,00  |

**b) Sonstige Grabstellen:**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen        | € 905,00   |
| 2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen        | € 1.353,00 |
| 3. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen       | € 1.803,00 |
| 4. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen | € 2.710,00 |

**c) Beisetzung Urnenwald Gainfarn** **€ 217,00**

- (3) Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde und für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, beträgt die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre im städtischen Großau für

**a) Erdgrabstellen:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Familiengräber<br>zur Beerdigung von mehr als vier Leichen und Urnen | € 289,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen  | € 217,00 |
| 3. Kindergräber für Leichen von Kindern<br>bis zu 10 Jahren             | € 75,00  |

**4. Sonstige Grabstellen:**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen        | € 905,00   |
| 2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen        | € 1.353,00 |
| 3. Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen       | € 1.803,00 |
| 4. Gruft von mehr als 12 Leichen und Urnen | € 2.710,00 |

**§ 5****Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstellen und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt auf allen Friedhöfen für

a) Reihengräber	€	83,00
b) Familiengräber	€	187,00
c) Gräfte	€	630,00
d) Urnengräber	€	35,00
e) Urnennischen	€	187,00
f) Reihengräber und Familiengräber mit einem Grabdeckel (blinde Gruft)	€	413,00
g) Urnenwiese Bad Vöslau	€	75,00
h) Urnenwald Gainfarn	€	75,00

(2) Für Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der sonst nach Abs. (1) zu entrichtenden Gebühr.

**§ 6****Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche (Urne) beträgt auf allen Friedhöfen das zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

**§ 7****Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt

für jeden angefangenen Tag	€	73,00
ab dem 5ten Tag	€	0,00

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt auf allen Friedhöfen

für jeden angefangenen Tag	€	73,00
ab dem 5ten Tag	€	0,00

**§ 8****Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung wird mit 01.01.2022 rechtswirksam.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Ich stelle den Antrag die Änderung der Friedhofsgebühren zu genehmigen und die Verordnung mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Die letzte Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde in der Gemeinderatssitzung am 10.12.2015 mit Wirkung vom 01.01.2016 durchgeführt. Durch die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen bzw. Kostensteigerungen ist eine Gebührenregulierung notwendig geworden. Die Gebühr wird von derzeit € 530,00 auf € 676,00 erhöht.

Ich beantrage, nachstehende Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit Wirkung vom 01.01.2022 zu erlassen:

## V E R O R D N U N G

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. 1/2015 in der jeweils geltenden Fassung, wird verordnet:

- § 1 Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das Gebiet der Stadtgemeinde Bad Vöslau einheitlich mit € 676,00 festgesetzt.
- § 2 Von dem im § 1 festgesetzten Einheitssatz entfallen auf
- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| Fahrbahnherstellung     | 42,26 % |
| Gehsteigerherstellung   | 15,93 % |
| Oberflächenentwässerung | 27,71 % |
| und Straßenbeleuchtung  | 14,10 % |
- § 3 (1) Die Aufschließungsabgabe ist eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Erhebung der Aufschließungsabgaben sind die Bestimmungen der NÖ Bauordnung, LGBL. 1/2015 und der Bundesabgabenordnung (BAO), beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.
- § 4 (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 in der jeweils geltenden Fassung, mit 01.01.2021 in Kraft. Die Aufschließungsabgaben nach der gegenständlichen Verordnung sind auf jene Abgabentatbestände anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden.
- (2) Mit gleichem Tage tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 10.12.2015 außer Kraft. Auf solche Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen auch weiterhin anzuwenden.

Ich beantrage, die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe und die Verordnung hiezu zu genehmigen.

Für den Antrag stimmen 30 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich die 7 Mandatare der Grünen.

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

12. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 7. Dezember 2010 wurde die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe aufgrund des neuen Hundehaltegesetzes, LGBl 4001, und der Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, neu beschlossen. Nachdem die Abgaben nunmehr seit mehr als 10 Jahren nicht erhöht wurden, sind diese einer Anpassung zu unterziehen.

Ich beantrage, die nachstehende Verordnung zu genehmigen.

### **VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Vöslau beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 80,00 pro Hund
3. für alle übrigen Hunde
  - a. jährlich € 40,00 für den ersten Hund
  - b. jährlich € 60,00 für jeden weiteren Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. Dezember 2010 außer Kraft.

Für den Antrag stimmen 30 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich die 7 Mandatare der Grünen.

Der Antrag wird nach einer Wortmeldung von Herrn Gemeinderat Peter Gerstner somit mehrheitlich angenommen.

13. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Einige Tarife wurden bereits seit mehreren Jahren nicht erhöht und sind nunmehr anzupassen.

a) Bad Vöslau Card:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.06.2015 letztmals den Tarif für die Bad Vöslau Card angepasst. Die Erstausstellung wäre nun von € 12,-- auf € 20,-- zu erhöhen. Der Preis für die Verlängerung wäre von € 8,-- auf € 12,-- zu erhöhen. Ich beantrage, die vorgeschlagene Erhöhung ab 01.01.2022 zu genehmigen.

Für den Antrag stimmen 30 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich die 7 Mandatare der Grünen.

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

b) Stadtmuseum:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 letztmals die Eintrittspreise angepasst. Der Eintrittspreis für Erwachsene wäre nun von € 3,50 auf € 4,- und jene für Schüler und Senioren von € 2,- auf € 2,50 zu erhöhen.

Ich beantrage die vorgeschlagene Erhöhung ab 01.01.2022 zu genehmigen.

Für den Antrag stimmen 30 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich die 7 Mandatare der Grünen.

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

c) Stadtbücherei:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 letztmals die Gebühren angepasst. Der Leser, die Leserin kann zwischen einer Jahreskarte oder einer Bandgebühr wählen, wie es in fast allen Bibliotheken in NÖ üblich ist. Die Ausleihfrist für alle Medien beträgt 3 Wochen.

Ich schlage folgende Gebührenänderungen vor:

**Einzelbandgebühr- Gebühr pro Medium für 3 Wochen**

Printmedium Erwachsene	Alt	Neu
(Buch, Zeitschrift)	€ 0,70	€ 0,90
Kinder- und Jugendbuch	€ 0,20	€ 0,20
Hörbuch und CD	€ 0,70	€ <b>0,90</b>
DVD/CD-ROM	€ 1,50	€ <b>2,-</b>
<b>Jahreskarten:</b> gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum		
<u>Jahreskarte für Erwachsene</u>	€ 23,-	€ 25.-

-  
berechtigt zur Entlehnung sämtlicher Erwachsenen-Bücher, Zeitschriften, CDs und Hörbücher außer DVDs/CD-ROMs

Jahreskarte für Kinder bis 14 Jahre € 5,- (keine Änderung)  
Berechtigt zur Entlehnung sämtlicher Kinder- und Jugendbücher, und Kinder-Hörbücher außer DVDs/CD-ROMs

Jahreskarte für Jugendliche 14 bis 19 Jahre € 7,- (keine Änderung)

Berechtigt zur Entlehnung sämtlicher Bücher, Zeitschriften, CDs und Hörbücher außer DVDs/CD-ROMs

Familienjahreskarte

(mit mindestens einem Kind oder Jugendlichen	€	35,-	€ 37,-
<u>Jahreskarte E-Medienverleih:</u>	€	10,-	€ 12,-

Wir nehmen am Projekt " E-Medien- Verleih des Landes NÖ" teil. Dieses Angebot kann nur über eine Jahreskarte verrechnet werden.)

**Zusätzliche Gebühren:**

		Alt	Neu
DVDs, CD-ROM / pro 3 Wochen	€	1,50	€ 2,-
Internetnutzung je 30 min	€	1,50	€ 2,-
Ausdruck/ Kopie pro Seite	€	0,20	€ 0,25
Einschreibgebühr	€	1,00	€ 1,50
Ersatz der Büchereikarte	€	1,50	€ 1,50

Einheitliche Versäumnisgebühr: € 0,50 pro Medium und Woche, 0,20 für Kinderbücher

Die bisherige Gebührenbefreiung für: Kurgäste und PensionistInnen mit Ausgleichszulage soll nunmehr nur für PensionistInnen mit Ausgleichszulage gelten

Ich beantrage, die Preisänderungen zu genehmigen.

Für den Antrag stimmen 30 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich die 7 Mandatare der Grünen.

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

d) Müllsäcke:

Aufgrund der Erhöhung des GVA bei Bio-Müll-Säcke 240l (10-Stück-Rolle) ist der Verkaufspreis von € 9,60 auf € 10,80 anzuheben.

Ich beantrage die Preisänderung zu genehmigen.

Für den Antrag stimmen 30 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich die 7 Mandatare der Grünen.

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

e) Personalkostensätze:

Die letzte Erhöhung der Sätze für Personalkosten und Fahrzeuge (LKW und Pritsche) wurde durch den Gemeinderat in der Sitzung am 31.03.2011 beschlossen. Nach nunmehr fast 10 Jahren wären diese Stundensätze einer Anpassung zu unterziehen.

Ich beantrage, mit Wirkung 01.01.2022 folgende Stundensätze zu verrechnen:

1) Personal	€ 45,--	derzeit € 38,--
2) LKW mit Fahrer	€ 75,--	derzeit € 70,--
3) Pritsche mit Fahrer	€ 65,--	derzeit € 60,--
4) Kanalspülwagen mit 2 Mann	€ 120,--	derzeit € 114,--
5) Kehrmachine mit Fahrer	€ 80,--	derzeit € 73,--

Für den Antrag stimmen 30 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich die 7 Mandatare der Grünen.

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

#### 14. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

- a) Im heurigen Jahr haben folgende Vereine ein Subventionsansuchen eingebracht. Ich beantrage, die Vereinsubventionen wie folgt zu beschließen:

	<b>2020</b>	<b>2021</b>
ARBÖ (Thermenwandertag)	€ 200,--	€ 160,-
ASK Bad Vöslau Jugend	€ 700,--	€ 560,-
ASKÖ Miniaturgolfclub, Bundesliga Damen	€ 350,--	€ 280,-
ASKÖ Miniaturgolfclub ASKÖ Bad Vöslau	€ 200,--	€ 160,-
ASKÖ Judo Club	€ 350,--	€ 280,-
ATUS Bad Vöslau	€ 700,--	€ 560,-
BBV	€ 1.500,--	€ 1.200,-
Beachvolleyballteam Bauer	€ 300,--	€ 240,-
Berg- und Naturwacht – Rettungshundestaffel	€ 350,--	€ 280,-
Club Pro Aktiv Bad Vöslau	€ 200,--	€ 160,-
JAGS Vöslau (Vöslauer Handballklub)	€ 700,--	€ 560,-
Kinderfreunde Vöslau	€ 350,--	€ 280,-
Kleintierzuchtverein N50 Bad Vöslau	€ 200,--	€ 160,-
KOBV Behindertenverband	€ 300,--	€ 240,-
Naturfreunde Bad Vöslau	€ 700,--	€ 350,-
ÖRV Hundesportverein Bad Vöslau	€ 200,--	€ 160,-
ÖTB TV Vöslau 1887	€ kein Ans.	€ 560,-
Pensionistenverband Bad Vöslau -	€ 500,--	€ 400,-
Pensionistenverband Gainfarn/Großau	€ kein Ans.	€ 400,-
Pfadfinder Bad Vöslau	€ 500,--	€ 400,-
Schachklub Sparkasse Bad Vöslau	€ 500,--	€ 400,-
Seniorenbund Bad Vöslau/Gainfarn/Großau	€ 500,--	€ 400,-
Volleyball Club Sportunion	€ 700,--	€ 560,-
<b>Summe</b>		<b>€ 8.750,-</b>

Hinweis: Im Vorjahr wurden € 11.550,-- ausbezahlt, was allerdings auch fünf Vereine umfasst, die heuer nicht angesucht haben.



Der Antrag wird nach einer Wortmeldung von Frau Stadtrat Marta Glockner und Erläuterungen durch Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub einstimmig angenommen.

- b) Der Verein Vöslauer Wirtschaft hat für 2022 um eine Subvention in Höhe von € 15.000,-- für diverse Projekte angesucht. Eine kurze Vorschau für 2022 wurde vorgelegt.

Ich beantrage, dem Verein VÖWI eine Subvention in Höhe von € 8.000,-- aus Mitteln der Wirtschaftsförderung zu gewähren.

Herr Stadtrat Karl Lielacher betont die Wichtigkeit von VÖWI und stellt folgenden Gegenantrag:

Ich beantrage, dem Verein VÖWI eine Subvention in Höhe von € 15.000,-- zu gewähren.

Es folgen Erläuterungen von Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub.

Für den Antrag stimmen 17 Mandatare (die 7 Mandatare der Grünen, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der FPÖ und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Gegen den Antrag stimmen 18 Mandatare der LISTE Flammer (außer Frau Stadtrat Doris Sunk).

Der Stimme enthalten sich 2 Mandatare (Frau Stadtrat Doris Sunk (LISTE Flammer) und Herr Gemeinderat DI Marcus Mann (NEOS)).

Der Antrag wird somit mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin wird der ursprüngliche Antrag abgestimmt.

Für den Antrag stimmen 28 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 7 Mandatare der Grünen und die 2 Mandatare der NEOS).

Der Stimme enthalten sich 9 Mandatare (die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

- c) Ich beantrage, dem Fremdenverkehrsverein Bad Vöslau für die Aktivitäten im Jahr 2022 eine – voranschlagsmäßig vorgesehene - Subvention in Höhe von insgesamt € 15.000,-- zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Stefan Zlabinger verlässt den Sitzungssaal.

- d) Der Verein „HOBiRAUM für Kunst und Kultur“ hat um eine Subvention angesucht. Ich beantrage, eine Subvention in Höhe von € 300,-- zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- e) Der Ökologische Kleingartenverein Bad Vöslau ersucht um Subvention für die Sanierung des Wasseranschlusses der Gartenparzellen, die ca. € 8.000,- kosten wird. Ich beantrage, eine Subvention in Höhe von € 500,- zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- f) Der AGV Arbeitergesangsverein Großau „Grossinger“ ersucht um eine finanzielle Unterstützung zum Ankauf von neuen „Sängeranzügen“, die € 7.193,40 kosten werden. Ich beantrage eine Subvention in Höhe von € 500,- zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Stefan Zlabinger betritt den Sitzungssaal.

15. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Seit der letzten Gemeinderatssitzung ist folgendes Ansuchen um Subventionierung der Saalmiete für Veranstaltungen bei der Stadtgemeinde eingelangt:

Kursalon

Blasorchester BV, „BBV in Concert 2021“ am 6. u. 7.11.2021 € 1725,00

Ich beantrage, die oben genannte Veranstaltung mit 50 % zu subventionieren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Familie Herzog wird Flächen – nach eigenen Angaben – von ca. 5.500 m<sup>2</sup> an das Land NÖ zum Neubau und der Vergrößerung des Areals des NÖ Pflege- und Betreuungszentrums Bad Vöslau verkaufen.

Andererseits pachtet die Familie Herzog Flächen von der Stadtgemeinde Bad Vöslau zur Bewirtschaftung.

Für einen gesunden landwirtschaftliche Betrieb ist das Vorhandensein von Eigengrund unerlässlich, weshalb Familie Herzog um Ankauf von Grundstücken angesucht hat.

Ich beantrage, die landwirtschaftlichen Flächen an Frau Susanna und Julia Herzog, Brunngrasse 43, 2540 Bad Vöslau zu veräußern

KG Gainfarn	EZ 28	Parz.Nr. 2317	verpachtete Fläche 4.399 m <sup>2</sup>
KG Gainfarn	EZ 7	Parz.Nr. 2236	verpachtete Fläche 8.056 m <sup>2</sup>

und somit insgesamt 12.455 m<sup>2</sup> a € 2,10 – zum Gesamtkaufpreis von € 26.155,50 zu verkaufen. Der Preis entspricht laut Auskunft der Bezirksbauernkammer aufgrund der letzten bekannten Verkäufe. Die Kaufverträge sind aufschiebend bedingt bis zum

rechtskräftigen Abschluss der Kaufverträge die zur Erweiterung und Neubau des NÖ Pflege- und Betreuungszentrums Bad Vöslau, vulgo Jakobusheim, notwendig sind. Die Kaufverträge werden vom Käufer bezahlt.

Die Grundstücke Aubachweg (KG Gainfarn, EZ 56, Parz. Nr. 2409) und Zeiselgasse (KG Gainfarn, EZ 1330, Parz. Nr. 2335/13), sowie die beiden Grundstücke im Norden des Lindbergs (KG Gainfarn, EZ 1601, Parz.Nr. 2899, verpachtete Teilfläche 13.400 m<sup>2</sup> und KG Gainfarn, EZ 56, Parz.Nr. 1934, verpachtete Teilfläche 11.500 m<sup>2</sup>), für die ein aufrechter Pachtvertrag besteht, sollen auf 10 Jahre garantiert werden.

Ich ersuche, der Vorgangsweise zuzustimmen und den obgestellten Antrag zu genehmigen.

Es folgen Wortmeldungen durch Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Frau Stadtrat Anita Tretthann, Herrn Stadtrat Karl Lielacher, Frau Stadtrat Marta Glockner, Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch und Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub.

Für den Antrag stimmen 33 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 6 Mandatare der Grünen außer Frau Mag. Gemeinderat Gabriela Heiss, Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner (ÖVP), die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 4 Mandatare (Frau Gemeinderat Mag. Gabriela Heiss (Grüne), Herr Stadtrat Karl Lielacher (ÖVP), Frau Gemeinderat Katrin Herzog (ÖVP) und Herr Gemeinderat Christoph Herzog (ÖVP).

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein stellt folgenden Zusatzantrag:

Die Stadtgemeinde beschließt folgende zusätzliche Vereinbarung mit der Familie Herzog, sofern die Familie Herzog damit einverstanden ist: Für den Fall, dass die Familie Herzog die gegenständlichen Grundstücke wieder veräußern möchte verpflichtet sich die Familie Herzog, diese vorab der Stadtgemeinde zum Rückkauf anzubieten zu einem Preis, der von der Bezirksbauernkammer aufgrund der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verkäufe bekanntgegeben wird.

Für den Zusatzantrag stimmen 34 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 7 Mandatare der Grünen, Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner (ÖVP), die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 3 Mandatare (Herr Stadtrat Karl Lielacher, Frau Gemeinderat Katrin Herzog und Herr Gemeinderat Christoph Herzog, alle ÖVP).

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

Herr Gemeinderat Bernhard Hein verlässt den Sitzungssaal.

17. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

Im Zuge der Errichtung und der Bauarbeiten des Kurzentrums Bad Vöslau und der damit verbundenen Wasserhaltungsmaßnahmen hat sich eine Absenkung des Grundwasserspiegels ergeben, der auch zu einer Beeinträchtigung des Brunnens Leicher, Grundstück 278/7, geführt hat.

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung aus dem Brunnen Leicher haben die Firma Kurzentrum Bad Vöslau GmbH & Co KG und Herr Leicher bereits 2004 eine Vereinbarung getroffen, auf Grund welcher 1,8 l/sec Wasser zum Brunnen Leicher, aus der auf der Stadtgemeinde Bad Vöslau gehörenden und in Baurecht übergebenen Liegenschaft EZ. 2225, Grundstück 327, befindlichen Gärtnereiquelle durch die Firma Kurzentrum Bad Vöslau GmbH & Co KG geliefert werden soll.

Die Erben Leicher haben nunmehr an die Vivea Bad Vöslau GmbH & Co KG, Gesundheitshotels, um Verrechtlichung im Vergleichswege ersucht. Dazu ist ein Beitritt der Stadtgemeinde Bad Vöslau als Grundeigentümer notwendig. Auch verpflichtet sich die Stadtgemeinde Bad Vöslau für den Fall des Übergangs des Nutzungsrechtes im vollen Umfang an die Stadtgemeinde zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung. Das Dienstbarkeitsrecht erlischt, wenn im Bereich des Brunnens Leicher wieder ein Grundwasserspiegel wie vor dem Bau besteht oder dieser Brunnen von den Eigentümern nicht mehr genutzt wird und verplombt wurde.

Eine inhaltsgleiche Vereinbarung wurde betreffend Dotation des Brunnens Witzmann, Hotel Stefanie, Grundstückes 263/1, in der Gemeinderatssitzung am 29.6.2006 beschlossen.

Ich beantrage, der vorliegenden Servitutsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde, der Vivea Bad Vöslau GmbH & Co KG und den Eigentümern der Liegenschaft Grundstück 278/7 zuzustimmen, die Dienstbarkeit zu genehmigen und im Verfahren vor dem Landesgericht Wr. Neustadt zur GZ 25 Cg 125/08t ewiges Ruhen bei gegenseitiger Kostenaufhebung zu vereinbaren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

- a) Zugunsten der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 1768, KG Vöslau, Eigentümer zu 5/6 Frau Karoline Schnitzler und zu 1/6 Herr Christian Schnitzler, unter C-LNr. 1a das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt V des Kaufvertrages vom 12.11.1962 hinsichtlich Gst. 839/27 grundbücherlich einverleibt. Nachdem die vertraglich übernommenen Verpflichtungen erfüllt wurden, stimmt die Stadtgemeinde Bad Vöslau der Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechts zu.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) Zugunsten der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 2547, KG Vöslau, Eigentümer zu jeweils 1/3 Herr Ing. Johannes Papst, Frau Monika Papst und Herr Johannes Papst, unter C-LNr. 1a das Pfandrecht für die Vertragsstrafe gemäß des Kaufvertrages vom 05.07.2011 hinsichtlich Gst. 926/5 und 926/6 grundbücherlich einverleibt.

Nachdem die vertraglich übernommenen Verpflichtungen erfüllt wurden, stimmt die Stadtgemeinde Bad Vöslau der Einverleibung der Löschung des Pfandrechts zu.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Bernhard Hein betritt den Sitzungssaal.

Herr Gemeinderat Paul Heintaler verlässt den Sitzungssaal.

19. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub berichtet:

- a) Frau Dr. Anna Fabianek-Mottl, wohnhaft Bad Vöslau, Michael Scherz Str 14 hat einen Raum im 2. Obergeschoß in der gemeindeeigenen Liegenschaft Hochstraße 23 seit 01. September 2021 gemietet. Sie hat um die Auflösung des Mietvertrages per 31. Dezember 2021 ersucht.

Ich beantrage, die Auflösung des Mietvertrages mit Frau Dr. Fabianek-Mottl per 31. Dezember 2021 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) Frau Carmen Käferle, wohnhaft Bad Vöslau, Kurt Tucholskygasse 10, 2514 Traiskirchen, hat einen Raum im 2. Obergeschoß in der gemeindeeigenen Liegenschaft Hochstraße 23 seit 11. Oktober 2016 gemietet. Sie hat um die Auflösung des Mietvertrages per 31. Dezember 2021 ersucht.

Ich beantrage, die Auflösung des Mietvertrages mit Frau Carmen Käferle per 31. Dezember 2021 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Paul Heintaler betritt den Sitzungssaal.

20. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

- a) Aufgrund von privaten Anträgen bzw. aus amtsseitigen Überlegungen haben sich zum Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan bzw. zu den textlichen Bebauungsvorschriften folgende Änderungspunkte ergeben:

A) Änderungen Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan

Anträge von Grundstückseigentümern:

- 1) Umwidmung BB-A1, Ggü in Wohnbauland, Gst. 1196, KG Vöslau  
Ansuchen vom 02.10.2020  
Antragsteller: Marion Artner, Flugfeldstraße 11/3, Christian Scherz, Am Viertelgraben

Empfehlung Büro Liske: keine Umsetzung

Begründung: Die Liegenschaft ist mitten im Betriebsgebiet Ost gelegen und soll auch künftighin, entsprechend den Zielsetzungen des ÖEK sowie in Hinblick auf das hohe Konfliktpotenzial, als Betriebsstandort genutzt werden können.

Ich beantrage, die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 2) Umwidmung Gfrei-1, Glf in Grünland Photovoltaik, Gst. 1100/12, 1104/1, 1102 KG Vöslau, Ansuchen vom 28.10.2020

Antragsteller: 10hoch4 Energiesysteme, Gauermannngasse 20f, 2700 Wiener Neustadt

Empfehlung Büro Liske: keine Umsetzung

Begründung: Die Liegenschaft ist entsprechend den Zielsetzungen des ÖEK als künftige Betriebsbaulanderweiterungsfläche ausgewiesen. Darüber hinaus sind vor der Errichtung von Freiflächenanlagen zuerst die Potenziale zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen zu heben. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage würde hierbei ebendiesen Zielsetzungen des ÖEK entgegenstehen. Ferner ist, bis zum Vorliegen eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes für Zonen zur Widmung von Photovoltaikanlagen bis spätestens 22.10.2022 die Ausweisung der entsprechenden Widmung für Flächen mit mehr als 2ha (hier rd. 4,5ha) nicht zulässig.

Ich beantrage, die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Es folgen Wortmeldungen durch Herrn Gemeinderat Bernhard Hein, Herrn Stadtrat Karl Lielacher, Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Herrn Stadtrat Wolfgang Reiterer, Frau Stadtrat Marta Glockner und Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch. Herr Gemeinderat Bernhard Hein ersucht diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Daraufhin erfolgt die Abstimmung über den Antrag.

Für den Antrag stimmen 30 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen die 7 Mandatare der Grünen.

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

- 3) Teilweise Rückwidmung der Dr. Sigmund Stransky-Straße von Vö in Glf (Forst), Gst. 1439/73, KG Vöslau, Ansuchen vom 28.11.2020  
Antragsteller: Ing. Mag. (FH) Martin Bermann, Dr. Sigmund Stransky-Straße 14 /12, Stadtgemeinde Bad Vöslau

Empfehlung Büro Liske: Umsetzung

Begründung: Nachdem weder derzeit noch künftig einer Realisierung der gewidmeten Verkehrsfläche in Verlängerung der Dr. Sigmund Stranzky-Straße geplant ist, kann auf die entsprechende Ausweisung verzichtet werden. In Folge des Entfalls ist jedoch im Bereich der Anton Bauer-Straße gem. §32(3) ein Umkehrplatz vorzusehen.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 4) Umwidmung Gfrei in BA-A3 (Spitalgasse), Gst. 2442/1, KG Gainfarn, Ansuchen vom 29.12.2020,  
Antragsteller: Richard Prendinger, Breitegasse 5  
Empfehlung Büro Liske: keine Umsetzung – weitere Abstimmungen im Vorfeld erforderlich  
Begründung: Gemäß dem rechtsgültigen OEK der Stadtgemeinde ist für die gegenständliche Liegenschaft ein Siedlungserweiterungsgebiet vorgesehen. Die Abrundung der Aufschließungszone, welche durch die Ausdehnung der Widmung auf die Parz. 2442/1 erfolgen würde, würde auch eine Ausweitung der Freigabebedingungen erforderlich machen, allzumal bei der Neuwidmung von Baulandflächen, Maßnahmen zur Sicherung einer raschen Bebauung (im Falle einer Freigabe) bspw. durch Baulandsicherungsverträge, zu setzen sind. Diese Verpflichtung sollte hierbei, aber auch generell in allen Aufschließungszonen, auf die übrigen Liegenschaften der Aufschließungszone BA-A3 ausgedehnt werden. Darüber hinaus wäre i.S. der Zielsetzungen des ÖEK die Erschließung der südlich angrenzenden Siedlungserweiterungsgebiete, i.V. mit dem erforderlichen städtebaulichen Gesamtkonzept für das gesamte Siedlungserweiterungsgebiet, sicherzustellen.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 5) Umwidmung Gspi in BW (Tattendorfer Straße / Unterführung A2), Gst. 819/1 KG Vöslau, Ansuchen vom 18.01.2021,  
Antragsteller: Richard Watschinger, Bahnstraße 38  
Empfehlung Büro Liske: keine Umsetzung  
Begründung: Die Liegenschaft ist im Nahbereich der A2 – Südautobahn gelegen, wobei es, gem. Lärmkartierung des Bundesministerium, zu deutlichen Überschreitungen der max. zulässigen Dauerschalllärmpegel gem. NÖ Lärmschutzverordnung für die Neuwidmung von „Bauland Wohngebiet“ kommt und daher von einer Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auszugehen ist.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 6) Umwidmung Grei-1 in BB (Wienerstraße/Flugfeldstraße Kreisverkehr), Gst. 852/2, KG Vöslau, Ansuchen vom 18.01.2021,  
Antragsteller: Richard Watschinger, Bahnstraße 38  
Empfehlung Büro Liske: keine Umsetzung  
Begründung: Gemäß Masterplan für das Betriebsgebiet Bad Vöslau ist gegenständliche Fläche als Teil der Entwicklungsphase 2 vorgesehen. Die Priorität in der Entwicklung des Betriebsgebiets ist daher auf den bereits ausgewiesenen Baulandflächen gelegen, weshalb eine weitere Umwidmung von Baulandflächen dzt. als nicht zielführend erachtet wird.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 7) Ergänzung Baufluchtlinie (Falkstraße 5), Gst. 77/1, KG Vöslau, Ansuchen vom 15.03.2021,  
Antragsteller: Fatma und Mustapha Trabelsi, Falkstraße 3a  
Empfehlung Büro Liske: Umsetzung  
Begründung: Gemäß §51 (4) NÖBO 2014 i.d.g.F. ist die Errichtung von Hauptgebäuden im hinteren Bauwuch zulässig, sofern die eine ausreichende Belichtung über Eigengrund oder über Bereich der Nachbargrundstücke, sofern diese nicht bebaut werden dürfen, sichergestellt werden kann. Nachdem im gegenständlichen Fall, nach Fertigstellung des BVH Heimat Österreich, Falkstraße 5, eine ausreichende Belichtung möglicher Hauptfenster auf gegenständlicher Liegenschaft gewährleistet werden kann, sollen jene Bereiche durch Festlegung einer seitlichen Bauflucht von einer Bebauung durch Hauptgebäude freigehalten werden.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 8) Änderung Bebauungsweise von offen in gekuppelt oder offen/gekuppelt (Sooßer Straße 11 und 13), Gst. 1292/1 und 1288/4, KG Vöslau, Ansuchen vom 30.04.2021,  
Antragsteller: DI Wolfgang Glowatzki und Helga Urban-Glowatzki, Sooßer Straße 13  
Empfehlung Büro Liske: keine Umsetzung  
Begründung: Die gegenständliche Liegenschaft ist in einem durch eine offene Bebauungsweise charakteristisch geprägtem Siedlungsgebiet gelegen. Die Bebauung auf südlich angrenzender Liegenschaft wurde hierbei nach dem ehemals gültigen Regulativ der Sonderbebauungsweise „s“ errichtet, wobei die Bebauung nicht bis zur Grundgrenze geführt wurde. Daher würde auch durch die Ausweisung einer gekuppelten Bebauungsweise das „Zusammenbauen“ der Objekte nicht möglich bzw. können hier auch keine etwaigen energetischen Vorteile erzielt werden. Auch soll künftighin, im Falle eines Abbruchs der Bebauung auf südlich angrenzender Liegenschaft ebendort die „offene“ Bebauungsweise, auch im Hinblick auf ortsbildrelevante Aspekte, beibehalten werden. Hinsichtlich der Verlegung der hinteren Baufluchtlinie wird festgehalten, dass diese einerseits zur Sicherung der begrünten Hintausbereiche und andererseits zur Forcierung eines einheitlichen Straßen- und Ortsbildes ausgewiesen wurde. Wenngleich es künftighin im westlich angrenzenden Bereich, in Folge der Verlegung der Siedlungsgrenze zum Zwecke der Errichtung eines Neubaus für das Pflegeheim, zu einer Veränderung der Planungsgrundlagen kommt, so sollte dennoch eine etwaige Verlegung der Bauflucht erst bei Vorlage und in Abstimmung mit ebendiesem Bauvorhaben vorgenommen werden.“

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 9) Umwidmung BS-Messerli Nutztierbeobachtung in BS- Haidlhof-Forschungszentrum/Tierbeobachtung, auf Grundstücksteilen von 3225/1-3, KG Gainfarn, Ansuchen vom 27.07.2021,  
Antragsteller: vetfarm Veterinärmedizinische Universität Wien, Kremesberg 13, 2563 Pottenstein



Empfehlung Büro Liske: Umsetzung

Begründung: Grundsätzlich kann aus raumordnungsfachlicher Sicht dem Änderungsansinnen entsprochen werden. Die derzeitige Widmungssituation entspringt jedoch u.a. einer vertraglichen Vereinbarung, welche die genaue Nutzung und Nutzungsdauer im gegenständlichen Bereich regelt und wurde in enger Abstimmung mit dem Amt der NÖ Landesregierung vorgenommen. Im Vorfeld einer etwaigen Nutzungsänderung wäre hierbei jedenfalls das Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, inkl. ggf. erforderlicher Abänderung der vertraglichen Grundlagen, herzustellen.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 10) Umwidmung Gfrei in BW (an Autobahn A2 - ehem. Kottingbrunn), neu. Gst. 3491, KG Gainfarn, Ansuchen vom 08.09.2021,

Antragsteller: Herbert Svejda, Laxenburgerstraße 94/3/24

Empfehlung Büro Liske: keine Umsetzung

Begründung: Die Liegenschaft ist im Nahbereich der A2 – Südautobahn gelegen, wobei es, gem. Lärmkartierung des Bundesministerium, zu deutlichen Überschreitungen der max. zulässigen Dauerschalllärmpegel gem. NÖ Lärmschutzverordnung für die Neuwidmung von „Bauland Wohngebiet“ kommt und daher von einer Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auszugehen ist.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Mag. Christina Grasl verlässt den Sitzungssaal.

- 11) Freigabe BW-A1, Bebauungsvorschriften neu (Hauptstraße/Sellnergasse/ Oberkirchengasse), Gst. 324, .283, .284, 326, 330, 331, KG Gainfarn, Ansuchen vom 11.11.2021, Antragsteller: G. Grasl Ges.m.b.H.,

Empfehlung Büro Liske: Umsetzung

Begründung: Entsprechend den Freigabebedingungen für die gegenständlichen Liegenschaften wurde in der Vergangenheit ein Qualitätswettbewerb zur Erörterung der architektonischen Ausgestaltung einer möglichen Bebauung im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Bad Vöslau durchgeführt. Ausgehend von den Juryergebnissen sollen daher entsprechend den städtebaulichen Parametern des Siegerprojektes die Bebauungsbestimmungen mit einer Geschoßflächenzahl von 1,0, der offene oder gekuppelten Bebauungsweise sowie eine max. zulässige Bebauungshöhe von 9,5m festgelegt werden. Darüber hinaus kann nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen die Aufschließungszone freigegeben werden.

Ich beantrage, die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein befürchtet, dass die Realität anders aussehen wird, als die Präsentation.

Es folgen Wortmeldungen durch Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch und Herrn Stadtrat DI Harald Oissner.

Für den Antrag stimmen 25 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Gegen den Antrag sind die 7 Mandatare der Grünen.

Der Stimme enthalten sich die 4 Mandatare der ÖVP.

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

Frau Gemeinderat Mag. Christina Grasl betritt den Sitzungssaal.

- 12) Änderung Bebauungsweise (Gmöslweg), Gst. 252, KG Gainfarn,  
Ansuchen vom 04.10.2021, Antragsteller: DI Felix Jagenteufel, Friedhofgasse 15  
Empfehlung Büro Liske: Umsetzung  
Begründung: Im Hinblick auf die, auf westlich angrenzender Nachbarliegenschaft bestehende Bebauungsstruktur sowie unter Berücksichtigung ortsbildrelevanter und energetischer Gesichtspunkte wird eine Anpassung der Bebauungsweise auf gegenständlicher Liegenschaft von „offen“ auf „einseitig offen“ inkl. entsprechender Anbauverpflichtung als zielführend erachtet.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 13) Änderung Bebauungshöhe (Änderung von BkI II auf II, III), Gst. 131/1, KG Vöslau,  
Ansuchen vom 27.10.2021,  
Antragsteller: Kristian Schmerbacher, Hügelgasse 3  
Empfehlung Büro Liske: Umsetzung  
Begründung: Die Liegenschaft ist am westlichen Ende der Hügelgasse gelegen und weist ein dreigeschossiges Objekt, mit einer Bebauungshöhe von rd. 10m auf. Im Hinblick auf den Bebauungsbestand ist daher eine Anpassung der Bebauungshöhen, in Form der Bauklasse III (max. 11m) zweckmäßig und kann aus fachlicher Sicht dem Änderungsvorhaben entsprochen werden.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 14) Teilfreigabe BB-A1, Festlegung Bebauungsbestimmungen, Teilfläche von Gst. 1193/6, KG Vöslau, Ansuchen vom 05.11.2021,  
Antragsteller: Matzinger Performance GmbH, Hügelgasse 16  
Empfehlung Büro Liske: Umsetzung  
Begründung: Nach Erfüllung der Voraussetzungen für eine Freigabe der gegenständlichen Liegenschaft kann die Aufschließungszone freigegeben und können entsprechende Bebauungsbestimmung, analog zum westlich angrenzenden Bereich, ausgewiesen werden.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Amtseitige Anträge:

- 15) Änderung Bebauungsbestimmungen (Zubau VS Bad Vöslau) – Verkleinerung F3, Gst. 542/1, 543/6, KG Vöslau,  
Antragsteller: Stadtgemeinde Bad Vöslau  
Empfehlung Büro Liske: Umsetzung  
Begründung: Im Hinblick auf den erforderlichen Ausbau der VS Bad Vöslau soll die bestehende Freifläche F3 auf westlich angrenzender Liegenschaft entsprechend reduziert werden. Nachdem beide Liegenschaften im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Vöslau stehen und künftighin die erforderliche Frei- und Spielbereiche sichergestellt werden können kann aus fachlicher Sicht dem Änderungsvorhaben entsprochen werden.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 16) Änderung der Bauungsweise Föhrenweg 9 von gekuppelt auf geschlossen, Gst. 574/19 KG Großau,  
Antragsteller: Stadtgemeinde Bad Vöslau  
Empfehlung Büro Liske: Umsetzung  
Begründung: Im Hinblick auf einen baurechtlich bereits bewilligten Zubau im südlichen Anschluss an das Hauptgebäude sowie der in diesem Bereich ohnedies bestehenden seitlichen Bauflucht kann aus fachlicher Sicht, allzumal es dadurch zu keiner Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaft kommt, dem Änderungsvorhaben entsprochen werden.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 17) Umwidmung Gspo in BS-Pfadfinderheim (bei Parkplatz ASK Bad Vöslau), alt: 526/3 KG Kottlingbrunn, neu: 1495 KG Vöslau,  
Antragsteller: Stadtgemeinde Bad Vöslau  
Empfehlung Büro Liske: Umsetzung  
Begründung: Nachdem es sich bei gegenständlichen Widmungsvorhaben um kein Vorhaben mit erhöhtem Schutzanspruch (Krankenhaus, Pflegeheim) handelt, kann aus fachlicher Sicht dem Änderungsvorhaben entsprochen werden. Im Rahmen einer etwaigen Bauführung ist hierbei das BVH, im Hinblick auf die Lage im Nahbereich einer Hochspannungsleitung sowie der Trasse der A2 – Südbahn, mit den zuständigen Stellen von ÖBB und ASFINAG abzustimmen bzw. sind entsprechende Genehmigung einzuholen.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 18) Flächenwidmung- und Bebauungsplan Kottlingbrunn übernehmen bzw. anpassen (im Bereich der neuen Gemeindegrenze zu Kottlingbrunn), KG Vöslau und KG Gainfarn,  
Antragsteller: Stadtgemeinde Bad Vöslau  
Empfehlung Büro Liske: Umsetzung  
Begründung: Nach erfolgter Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadtgemeinde Bad Vöslau und der Marktgemeinde Kottlingbrunn sollen nunmehr die bislang bestehende Festlegungen in den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

aufgenommen werden. Hierbei kommt es zu Harmonisierung und Anpassungen im Bereich der Flächenwidmung sowie der Bebauungsbestimmungen und sollen bislang geteilte Liegenschaften bzw. Nutzungsbereiche zusammengeführt werden. Flächen welche nunmehr in der Gemeinde von Kottlingbrunn zu liegen kommen werden aus dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan gestrichen.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 19) Umwidmung BB in BW und Ggü (nördlich Gewerbegasse 4 und Industriestraße 11), Gst. 503/6, KG Vöslau,

Antragsteller: Stadtgemeinde Bad Vöslau

Empfehlung Büro Liske: Umsetzung

Begründung: Grundsätzlich kann aus raumordnungsfachlicher Sicht dem Änderungsvorhaben entsprochen werden. Im Sinne einer blockweisen Trennung von „Bauland Wohngebiet“ und „Bauland Betriebsgebiet“ ist hierbei ein „Grüngürtel“ in einer Breite von 10m mit der Funktion als „Emissions- und Sichtschutz“ vorzusehen. Im Gegenzug kann der nordwestlich der Gewerbegasse ausgewiesen „Grüngürtel“ entfallen.

Ich beantrage die Empfehlung des Büro Liske umzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 20) FF Bad Vöslau, Friesstraße 10 (Anhebung der Bebauungsdichte von 40 auf 60%), Gst. 503/6, KG Vöslau,

Antragsteller: Stadtgemeinde Bad Vöslau

Behandlung siehe Amtsvorlage 20b. Hierauf wird der Punkt 20b vorgezogen:

Auf der Liegenschaft Friesstraße 10 – Grundstücksnummer 665/8 – (Feuerwehrhaus Vöslau) ist eine Bebauungsdichte von 40% festgelegt.

Eine Nachrechnung im Zuge der geplanten Errichtung einer Überdachung für den stationären Stromgenerator hat ergeben, dass um einen konsensmäßigen Zustand herzustellen und gleichzeitig eine Reserve für zukünftig notwendige bauliche Erweiterungen zu schaffen, die Baudichte für den Standort der Feuerwehr erhöht werden soll.

Empfehlung Büro Liske: Umsetzung

Begründung: Die gegenständliche Liegenschaft ist Standort der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vöslau. Unter Berücksichtigung des dzt. bestehenden Gebäudebestandes sowie zur Sicherstellung entsprechender künftiger Nutzungsspielräume kann, auch im Hinblick auf das gegebene öffentliche Interesse, aus fachlicher Sicht dem Änderungsvorhaben entsprochen werden.

Ich beantrage, die Bebauungsdichte der genannten Liegenschaft auf 60% zu erhöhen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Änderungen Textliche Bebauungsvorschriften

### I.1.1. Mindestgröße Bauplätze

Im Zuge von Neuparzellierungen dürfen die neu geschaffenen Bauplätze\*, abhängig von den geltenden Bebauungsweisen folgende Mindestflächen nicht unterschreiten:

- a) in der offenen Bebauungsweise 500 m<sup>2</sup>,
- b) in der gekuppelten und einseitig offenen Bebauungsweise 400 m<sup>2</sup>,
- c) in der geschlossenen Bebauungsweise 300 m<sup>2</sup>,

Weisen neu geschaffene Bauplätze mehrere Bauweisen auf, so gilt der jeweils höchste Wert für die Mindestfläche (z.B.: geschlossene und offene Bauweise: Mindestfläche 500 m<sup>2</sup>).

Ausnahmen sind zulässig für Bauplätze zur Errichtung von Kleinbauten, wie z.B. Kioske, Trafostationen, Ver- und Entsorgungsanlagen.

*\* Zur Bauplatzfläche zählen ausschließlich jene Teile eines Grundstückes, die eine Baulandwidmung aufweisen!*

Ich beantrage der Änderung der Bebauungsvorschrift zuzustimmen

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### I.1.4. Ausnahme von den im Bebauungsplan verordneten Bebauungshöhen

Die Bebauungshöhe ist im Bebauungsplan entweder durch Angabe einer Bauklasse (z.B. I, II) oder einer höchstzulässigen Gebäudehöhe (z.B. 3-6 m) festgelegt.

Bei besonders energiesparender Bauweise und Gebäudetechnik ~~von Hauptgebäuden~~ dürfen beim Neubau oder der Aufstockung eines Hauptgebäudes die mittleren Höhen der einzelnen Gebäudefronten nach § 53 NÖ BO 2014, aufgrund des wärmetechnisch bedingten erhöhten Aufbaues der Dachkonstruktion, die im Bebauungsplan verordnete Bebauungshöhe h, wie folgt ~~überschreiten~~ überschritten werden:

.

.

.

Der **Neubau bzw. die Aufstockung des Hauptgebäudes** muss folgende **Kriterien** erfüllen:

- ~~Heizwärmebedarf (HWB)~~ Unterschreitung der Energiekennzahlen bzw. U-Werte (Neubau) gemäß Punkt 4.3 und 4.4 OIB RL 6 i.d.g.F. der NÖ BTV 2014 ~~Unterschreitung des geltenden gesetzlichen Maximalwertes~~ um mind. 10 %
- Heizung und Warmwasserbereitung: ohne fossile Brennstoffe

Zusätzlich gilt bei der Aufstockung für die **bestehende Gebäudehülle des Hauptgebäudes**:

Die bestehende Gebäudehülle ist wärmetechnisch im Sinne einer „Größeren Renovierung“ nach der OIB RL 6 zu ertüchtigen und muss folgendes Kriterium erfüllen:

- Einhaltung der Energiekennzahlen (Größere Renovierung) gemäß Punkt 4.3 OIB RL 6 i.d.g.F. der NÖ BTV 2014

Ich beantrage, der Änderung der Bebauungsvorschrift zuzustimmen

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### I.1.9. Grundstücksein- und ausfahrten (gilt nur im WOHNBAULAND)

##### I.1.9.1. Anzahl und Breite pro Grundstück

Für Ein- und Ausfahrten zu öffentlichen Verkehrsflächen (Gehsteigüberfahrten) gilt:

- Liegenschaftsbreite bis 20,00 m: max. Gesamtbreite 6,00 m
- Liegenschaft breiter als 20,00 m: 6,00 m + 1 weitere Einfahrt (max. 3,00 m breit) pro 10,00 m zusätzlicher Liegenschaftsbreite.
- Abstand zwischen Ein- und Ausfahrten: mindestens 5,00 m

Beispiele:

Liegenschaftsbreite 20,00 m: 2 Ein- bzw. Ausfahrten max. 6,00 (2x 3,00 m)

Liegenschaftsbreite 29,00 m: 2 Ein- bzw. Ausfahrten max. 6,00 (2x 3,00 m)

Liegenschaftsbreite 40,00 m: 2 Ein- bzw. Ausfahrten max. 6,00 (2x 3,00 m)

+ 2 weitere Ein- bzw. Ausfahrt mit jeweils max. 3,00 m

*Anm.: Bei Eckgrundstücken ist für die Ermittlung der maximalen Anzahl und Breite der Ein- und Ausfahrten die längste Grundstücksbreite heranzuziehen. Die Ein- und Ausfahrten können grundsätzlich beliebig auf die in Frage kommenden Verkehrsflächen aufgeteilt werden.*

#### I.1.10. Nebengebäude (gilt nur im Wohnbauland)

Die mit Nebengebäuden, ~~teilen~~ sowie oberirdischen baulichen Anlagen, deren Verwendung jener von Gebäuden gleicht, überbebaute Fläche darf folgende Werte nicht überschreiten:

- bis 500 m<sup>2</sup> Bauplatzfläche: 50 m<sup>2</sup>
- über 500 m<sup>2</sup> bis 1000 m<sup>2</sup> Bauplatzfläche: 10 % der Bauplatzfläche
- über 1000 m<sup>2</sup>: 100 m<sup>2</sup>

Überdachte Abstellanlagen für PKW-Pflichtstellplätze (Carports) können im erforderlichen Ausmaß zusätzlich zu den oben angeführten max. Flächenwerte errichtet werden.

Für betrieblich erforderliche landwirtschaftliche Nebengebäude in der Widmung Bauland Agrargebiet (BA) gelten die oben angeführten max. Flächenwerte nicht.

Ich beantrage, der Änderung der Bebauungsvorschrift zuzustimmen.

Für den Antrag stimmen nach einer Wortmeldung von Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein 28 Mandatäre (die 19 Mandatäre der LISTE Flammer, die 4 Mandatäre der ÖVP, die 3 Mandatäre der SPÖ und die 2 Mandatäre der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 9 Mandatare (die 7 Mandatare der Grünen und die 2 Mandatare der NEOS).

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

## I.2. Pflege des Ortsbildes (Ortsbildgestaltung)

I.2.6. Bei der Ausführung von Neu-, Zu- und Umbauten sind **Standorte für Müllgefäße** einzurichten, unauffällig in Art und Farbe auszuführen und gegen Einblick und Sonnenbestrahlung entsprechend abzuschirmen, sowie zum öffentlichen Gut hin abgeschlossen auszuführen.

Gebäude für Abfallsammelräume oder -stellen dürfen in besonders begründeten Fällen im unbedingt erforderlichen Ausmaß, mit einer max. Raumhöhe von max. 2,10 m, auch im vorderen Bauwuch errichtet werden.

Ich beantrage der neuen Bebauungsvorschrift zuzustimmen

Für den Antrag stimmen nach einer Wortmeldung von Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein 28 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 9 Mandatare (die 7 Mandatare der Grünen und die 2 Mandatare der NEOS).

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

## IV Abschnitt:

### Bebauungsvorschriften im Grünland

#### IV.1.1. Bebauungshöhe

Im Grünland gilt die Bauklasse I (höchstzulässige Bebauungshöhe: 5,00 m).

Ausnahmen sind möglich:

- für landwirtschaftliche und andere betriebliche Bauwerke (~~Scheunen, Silos~~) im gesetzlichen Rahmen der jeweiligen Widmungsart, in Bezug auf die Bebauungshöhe. Es sind maximal 2 oberirdische Geschoße gestattet. Die Erforderlichkeit der Überschreitung der Bebauungshöhe ist im Bauverfahren zu begründen.
- bei der Erweiterung oder der Wiedererrichtung (§ 20 Abs. 5 Z 4 NÖ ROG 2014 – Zerstörung durch Elementarereignisse) von **erhaltenswerten Gebäuden im Grünland** in Bezug auf die Bebauungshöhe und die Geschoßanzahl entsprechend dem Bestand

Ich beantrage der Änderung der Bebauungsvorschrift zuzustimmen

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Frau Gemeinderat Sabine Rath, BA MSc, verlässt den Sitzungssaal.

## 21. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Folgende Arbeiten sind im Rahmen des Straßenbauprogramms bis März 2022 vorgesehen:

BB-Ost Aufschließung - Planungsarbeiten (Fahrbahn, Parkflächen und Gehsteige §12 Verfahren) im Bereich BB-A5 durch den Bestbieter, Büro Kosaplaner

Netto € 8.438,00                      Brutto € 10.125,60,--

Angeboten haben auch:

PIRO Plan Brutto € 11.370,00 und Zieritz+Patner Brutto € 12.224,52

BB-Ost Aufschließung – Leistungsberechnung der Verkehrskapazität, für die Entscheidungsgrundlage zur Errichtung der Ampelanlagen den Bereichen Anschluß BB-A5 und BB-A6 an die Wiener Straße durch den Bestbieter, Büro Kosaplaner

Netto € 16.618,00                      Brutto € 19.941,60

Angeboten haben auch:

PIRO Plan Brutto € 21.119,87 und Zieritz+Patner Brutto € 21.609,00

Bis zum Sommer werden weitere Straßenbauarbeiten vorgesehen. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt voraussichtlich in der Sitzung im März 2022.

Ich beantrage, die genannten Arbeiten zu beauftragen. Die Bedeckung der Straßenbaumittel erfolgt über Darlehen.

Für den Antrag stimmen 30 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich die 6 Mandatare der Grünen.

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

Herr Gemeinderat Peter Gerstner verlässt den Sitzungssaal.

## 22. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Folgende Arbeiten sind im Rahmen des Kanalbauprogramms bis März 2022 vorgesehen:

- a) KANAL – Primelgasse, Liliengasse, Kleegasse u. Kornblumengasse  
Da hier Aufschließungsarbeiten, betreffend Famosahaus Bauräger GmbH, notwendig sind, wird eine wasserrechtliche Einreichung, Förderunterlagen Bund u. Land und Kanalplanung benötigt. Das Angebot von DI Hofeneder Wasser & Bau Consulting GmbH lautet:

Netto € 8.091,90                      Brutto € 9.710,28

Ich beantrage, die genannten Arbeiten zu beauftragen. Die Bedeckung der Sanierung nach Kanalbau erfolgt aus den veranschlagten Mitteln für Kanal.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



- b) Betreffend zukünftiger Aufschließungsarbeiten ist eine wasserrechtliche Einreichung und Planung des Kanal - BB-Ost (BB-A5 + BB-A6) notwendig.

Das Angebot von DI Hofeneder Wasser & Bau Consulting GmbH lautet:

Netto € 12.700,-      Brutto € 15.240,-

Ich beantrage, die genannten Arbeiten zu beauftragen. Die Bedeckung der Sanierung nach Kanalbau erfolgt aus den veranschlagten Mitteln für Kanal.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- c) Betreffend Regenwasserplan Niederösterreich für die KG Großau (Pilotprojekt) ist eine Erhebung von Regenwasserproblematiken, wie Überflutungen, überlastete Kanäle, sinkende Grundwasserstände notwendig.

Das Büro Hofeneder hat folgendes Angebot vorgelegt, welches Grundlagenerhebung, Lokalaugenschein, Hydraulische Berechnung, Planliche Darstellung, Abstimmung Stadtgemeinde und Gutachtliche Ausarbeitung beinhaltet.

Das Angebot beträgt netto € 12.960,- und brutto € 15.552,-. Da die Aufwendungen nach Ansuchen mit 40% gefördert werden, beträgt die Summe:

Netto € 7.776,-      Brutto € 9.331,20

Ich beantrage, die genannten Arbeiten zu beauftragen. Die Bedeckung der Sanierung nach Kanalbau erfolgt aus den veranschlagten Mitteln für Kanal.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Peter Gerstner betritt den Sitzungssaal.

### 23. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Die Angebotsprüfungen betreffend Kindergarten Brunnngasse durch den Generalplaner Einfach3 Architekten und die Projektsteuerung DI Heide Fritz sind nun abgeschlossen. Ein Großteil der Gewerke wurde bereits vergeben.

Gemäß den ausgearbeiteten Vergabevorschlägen sollen nun noch ausständige Gewerke an den jeweiligen Bestbieter vergeben werden.

Firma	Angebotssumme netto	Angebotssumme brutto
Schlosser: Firma DAHL Schlosserei GmbH	€ 4.091,30	€ 4.909,56
Tischler (Innentüren): Firma UNTERLEUTHNER GmbH Tischlerei	€ 9.948,31	€ 11.937,98

Einrichtung (Möblierung): Firma RESCH Möbelwerkstätten GesmbH	€ 14.932,72	€ 17.919,26
Zaunanlage: Firma Dipl.-Ing. MÖRTINGER & CO GmbH	€ 5.427,52	€ 6.513,03

Die Kosten sind im Voranschlag 2021 und im Investitionsplan 2022 abgebildet. Die Bedeckung erfolgt über Bedarfszuweisungen und Darlehen. Ebenso werden für dieses Projekt die durch den Bund vorgesehenen Infrastrukturförderungen in Anspruch genommen.

Ich beantrage, den Vergaben der Aufträge an die oben angeführten Firmen zuzustimmen und für die Gewerke, für die noch kein Bestbieter ermittelt wurde, die Vergabe bis zu den geschätzten Höchstkosten zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### 24. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Nachdem die gewerkeweise Ausschreibung der Bauleistungen für die Volksschule Gainfarn durchgeführt wurde und der Großteil der Gewerke bereits vergeben worden ist, soll nun, nach Prüfung der eingelangten Angebote durch den Generalplaner Einfach3 Architekten und die Projektsteuerung DI Heide Fritz, die Vergabe noch ausständiger Gewerke, gemäß den ausgearbeiteten Vergabevorschlägen, an die jeweiligen Bestbieter erfolgen.

Firma	Angebotssumme netto	Angebotssumme brutto
Tischler (Innentüren): Firma UNTERLEUTHNER GmbH Tischlerei	€ 10.306,41	€ 12.367,69
Einrichtung (Möblierung): Firma RESCH Möbelstätten GesmbH	€ 26.921,69	€ 32.306,03

Die Kosten sind im Voranschlag 2021 und im Investitionsplan 2022 abgebildet. Die Bedeckung erfolgt über Bedarfszuweisungen und Darlehen. Ebenso werden für dieses Projekt die durch den Bund vorgesehenen Infrastrukturförderungen in Anspruch genommen.

Ich beantrage, den Vergaben der Aufträge an die oben angeführten Firmen zuzustimmen und für die Gewerke, für die noch kein Bestbieter ermittelt wurde, die Vergabe bis zu den geschätzten Höchstkosten zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

25. Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Frau Gemeinderat Sabine Rath, BA MSc, betritt den Sitzungssaal.

26. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

#### RADWEGPLANUNG – Lückenschluss Flugfeldstraße

Auf Grund der Fördermöglichkeit (bis zu 60%) von NOE Regional – Radbasisnetz, benötigen wir eine Planung, Machbarkeitsstudie und Kostenschätzung, über den Lückenschluss des Radweges zwischen Wiener Straße und Wiener Neustädter Kanal (Flugfeldstraße). Das Angebot vom Büro Kosaplaner liegt vor, da diese auch die Radweganbindung in der Gemeinde Kottlingbrunn planen – gemeindeübergreifende Interessen.

Netto € 6.689,00    Brutto € 8.026,80

Ich beantrage, die genannte Projektierung zu beauftragen. Die Bedeckung der Straßenbaumittel erfolgt über Darlehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch verlässt den Sitzungssaal.

27. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Der Bahngrundbenützungsvertrag für die Teilfläche des GST-Nr. 645/1, KG 04035  
Vöslau

im Ausmaß von ca. 2.722 m<sup>2</sup> als Parkplatz für ca. 108 Personenkraftwagen wurde von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH übermittelt.

Auf Grund der geänderten Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Wien, werden derzeit dringend Ersatzparkplätze entlang der Südbahnstrecke gesucht und seitens der ÖBB in Zusammenarbeit mit der Straßenmeisterrei Baden, verwirklicht. Für dieses Vorhaben entstehen uns keine Kosten, jedoch obliegt der Stadtgemeinde Bad Vöslau die winterdienstliche Betreuung und Grünpflege dieser zusätzlichen Anlage. Diese Anlage soll im Jänner und Februar 2022 fertig gestellt werden, jedoch derzeit ohne bituminöse Befestigung, also ohne oberflächlicher Bodenversiegelung.

Ich beantrage, dieser Vorgangsweise zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch betritt den Sitzungssaal.

28. Herr Stadtrat DI Harald Oissner berichtet:

Das Vergabeverfahren für die Findung eines Generalplaners zur Volksschule Bad Vöslau wurde mittlerweile in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt.

Es wurden in das Beurteilungsgremium folgende Mitglieder einberufen: Architekt DI Leopold Dungal (Vorsitz), Architektin DI Freimüller-Söllinger (Vorsitz Stv.), die Stadträte Architekt DI Harald Oissner und Wolfgang Reiterer als Vertreter der Stadtgemeinde Bad Vöslau sowie als Nutzervertreterin Frau Direktorin Claudia Sax. In Stufe 1 waren Interessenten aufgefordert bis 25.06.2021 Teilnehmeranträge einzureichen. 10 Anträge sind eingelangt.

In 1. Sitzung des Bewertungsgremiums wurden 5 Bewerber (von g.o.y.a ZT GmbH, AH3 ZT GmbH mit Cordin.at ZT GmbH, Kosaplaner GmbH, Pfeil Architekten ZT GmbH, Treusch Architecture ZT GmbH) aufgrund ihrer Eignung ausgewählt.

In der Stufe 2 wurden die 5 Bewerber und zur Angebotslegung eingeladen. Die Angebote aller 5 Bewerber sind fristgerecht bis 15.09.2021 eingelangt. Nach Vorprüfung der Angebote wurden alle 5 Bieter am 24.09.2021 zu einer Präsentation und Verhandlung ihres Angebotes unter Anwesenheit des Beurteilungsgremiums eingeladen.

Im Anschluss erfolgte eine Bewertung der Qualitätsangebote durch das Gremium, welche das Angebot von g.o.y.a ZT GmbH an erster Stelle reihte.

Danach hatten die Bieter noch die Möglichkeit bis 29.09.2021 ihr Preisangebot zu verbessern. Das Qualitätsangebot konnte dabei keine Verbesserung erfahren.

Auch beim finalen Angebot (Gesamtangebot) erreichte die g.o.y.a ZT GmbH die höchste Punktzahl und ist somit Bestbieter.

Es liegt somit ein Vergabevorschlag vor, die Generalplanerleistungen mit einer Auftragssumme von € 445.000,00 netto bzw. € 534.000,00 brutto an die g.o.y.a ZT GmbH zu vergeben.

Aufgrund der allgemeinen budgetären Situation auf Grund der Corona Krise ist die Stadtgemeinde Bad Vöslau dazu gezwungen, diverse Projekte neu zu priorisieren und zeitlich so anzusetzen, dass die durch das Land Niederösterreich geforderte Liquidität im Finanzhaushalt nicht verloren geht. Dies kann auch zu einer Anpassung bei diesem gegenständlichen Projekt führen.

Allenfalls wird für eine Übergangszeit ein Provisorium für die Nachmittagsbetreuung in Form von Containern errichtet. Falls erforderlich kann dieses Provisorium auch während der Bauphase der Erweiterung der VS Bad Vöslau für Ausweichräume weiter zur Verfügung stehen.

Im Finanzhaushalt 2022 sind für die Errichtung des Container-Provisoriums € 100.000,-- vorgesehen.

Ich beantrage, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und der beschriebenen Vorgangsweise zustimmen.

Es folgen Wortmeldungen durch Herrn Stadtrat DI Harald Oissner, Herrn Stadtrat Wolfgang Reiterer, Frau Stadtrat Marta Glockner, Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch und Frau Gemeinderat Sabine Rath, BA MSc.

Für den Antrag stimmen 26 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 3 Mandatare der SPÖ, die 2 Mandatare der NEOS und die 2 Mandatare der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 11 Mandatare (die 7 Mandatare der Grünen und die 4 Mandatare der ÖVP).

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

29. Frau Stadtrat Anita Tretthann berichtet:

Das Projekt „HIPPY“ betreut in aufsuchender Elternarbeit bildungsbenachteiligte Familien mit dem Ziel der frühen, interfamiliären Förderung ihrer drei- bis siebenjährigen Kinder. Das Projekt hat sich in den letzten Jahren in Bad Vöslau bewährt und soll daher weitergeführt werden. Die Kosten sind im Budget 2022 vorgesehen.

Ich beantrage, die vorliegende Vereinbarung mit dem Verein KidsZone+More, Leobersdorf, für das Jahr 2022 zu unterfertigen und dafür Kosten in Höhe von € 3.000,-- inkl USt. zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

30. Frau Stadtrat Anita Tretthann berichtet:

Der Verein „Jugendinitiative Triestingtal“ betreut seit vielen Jahren mit mobilen Jugendsozialarbeitern „TANDEM“ Jugendliche in Bad Vöslau. Durch das Streetworking konnten schon viele Konflikte entschärft bzw. teilweise von Anfang an vermieden werden. Vor allem bei Anlassfällen hat sich dies sehr bewährt. Die Kosten sind im Budget 2022 vorgesehen.

Ich beantrage daher, auch für das Jahr 2022 wieder einen Vertrag mit dem Verein „Jugendinitiative Triestingtal“ abzuschließen und dafür Kosten in Höhe von € 17.404,06 zu genehmigen.

Für den Antrag stimmen nach einer Wortmeldung von Herrn Gemeinderat Peter Gerstner 35 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 7 Mandatare der Grünen, die 4 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ und die 2 Mandatare der NEOS).

Der Stimme enthalten sich die 2 Mandatare der FPÖ.

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

31. Frau Stadtrat Anita Tretthann berichtet:

Im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (kurz RRF) werden österreichweit Pilotprojekte zu Community Nursing umgesetzt. Bis zu 150 Pilotprojekte zu Community Nursing sollen in Österreich etabliert werden. Dadurch wird gemeindenaher Gesundheitsförderung, Unterstützung, Beratung und Prävention ermöglicht.

Internationalen Beispielen folgend sollen Community Nurses in Österreich niederschwellig, bedarfsorientiert und bevölkerungsnah auf Gemeindeebene tätig werden. Das Angebot richtet sich an ältere zu Hause lebende Menschen, mit drohendem oder bestehendem Informations-, Beratungs-, Pflege- Unterstützungsbedarf sowie an deren pflegende und betreuende Angehörige und Familien. Ein zentrales Element stellt dabei der präventive Hausbesuch für Menschen ab dem 75. Lebensjahr dar.

Ziel der Etablierung von Community Nursing ist es, die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung zu stärken, deren Wohlbefinden zu verbessern sowie den Verbleib älterer Menschen im eigenen Zuhause – nicht zuletzt durch Stärkung der Selbsthilfe aufseiten Betroffener und deren Angehöriger – zu ermöglichen.

Das Thema Pflege und überlastete AllgemeinmedizinerInnen lässt die Politik gemeinsam mit den AllgemeinmedizinerInnen und mobilen Pflegediensten Überlegungen anstellen, wie das große Thema Pflege und medizinische Primärversorgung in der Stadtgemeinde Bad Vöslau mit Qualität bewältigt werden kann.

Zusammenfassend würde sich folgender Bedarf ergeben:

Laufend:

Zwei 30 Stunden Pflegepersonal (Stadtgemeinde angestellt)

Eine 10 Stunden Bürokräft (Stadtgemeinde angestellt)

Betriebskosten

Miete E-Auto aus Car sharing

WLAN

Büromaterial

Einmalig:

Ambulanzeinrichtung

2 Tablets

Drucker

Laptop

WLAN

2 Handys

Startupveranstaltung, Plakate, Anzeigen, FB Auftritt, Presse

Die Förderung kann frühestens mit Jänner 2022 beginnen und endet spätestens im Dezember 2024, wobei die maximale Förderhöhe pro Jahr max. € 100.000,-- beträgt.

Für die Einreichung des Förderantrages ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig. Der Gemeinderatsbeschluss kann nachgereicht werden.

Die Einreichfrist des Förderantrages endet am 2. Dezember 2021 um 23:59 Uhr.

Ich beantrage, dieser Vorgangsweise zuzustimmen.

Der Antrag wird nach Wortmeldungen von Frau Stadtrat Anita Tretthann, Herrn Stadtrat Karl Lielacher und Herrn Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch einstimmig angenommen.

Frau Stadtrat Anita Tretthann verlässt den Sitzungssaal.

32. Frau Stadtrat Marta Glockner berichtet:

Im Museum Bad Vöslau sind die Heizkörper und Heizkörperverrohrungen in die Jahre gekommen (Alter ca. 60 Jahre). In der Vergangenheit mussten undichte Heizkörper demontiert werden, nun ist ein Schaden an einer Heizleitung aufgetreten, es kommt zu laufendem Wasseraustritt. Es ist kein Heizbetrieb mehr möglich.

Die Firma Hazod kann die Erneuerung der Heizungsanlage noch vor dem Jahreswechsel durchführen und hat als Bestbieter die Installationen zu folgenden Kosten angeboten:

Heizkörper, Heizkörperventile inkl. Thermostatköpfe, komplette Heizkörperverrohrung, Umwälzpumpe und Montage aller Komponenten € 28.870 exkl. USt.

Für Unvorhergesehenes wie z.B. erschwerte Durchbrüche werden noch € 1.000,-- exkl. USt. eingeplant.

Auf Grund von Gefahr im Verzug (Frostschaden) wurde die Firma Hazod bereits beauftragt.

Die Demontage der Bestandsverrohrung und Bestandsheizkörper erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauhofes.

Ich ersuche die Kosten für die Neuinstallation der Heizungsanlagen zu genehmigen. Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen der Abgabenertragsanteile.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### 33. Frau Stadtrat Marta Glockner berichtet:

Die Stadtgemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Jugendgruppe „2540justgo4it“ das Projekt „Proberäume im Gebäude des Schlosses Gainfarn“ umgesetzt. Die Mietverträge wurden befristet bis 31.12.2021 abgeschlossen und bedürfen einer Verlängerung. Die Verträge sollen eine Laufzeit von einem Jahr bis 31.12.2022 haben. Da im Jahr 2022 der Baubeginn des Umbaus erfolgt, wird in den Mietverträgen eine einmonatige Kündigungsfrist vorgesehen. Die Monatsmiete inkludiert USt., Betriebskosten, Heizung und Strom.

Ich beantrage folgende Verlängerungen der Mietverträge:

Top 1: Erwin Hollub, Wr. Neustädter Straße 25/4 2540 Bad Vöslau, € 88,--.

Top 2: Leerstehung

Top 3: Otto Sprosec, Vöslauer Straße 64/1, 2500 Baden, Miete € 88,--.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### 34. Herr Gemeinderat Stefan Rabits berichtet:

Ich beantrage, die Verordnung vom 17.12.1997 in der Fassung vom 12.12.2019 betreffend der Zuordnung der Funktionsdienstposten wie folgt abzuändern:

#### VERORDNUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 i.d.g.F., und § 11, Abs. 1 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes (GVBG), LGBl. 2420 i.d.g.F., wird dem folgenden Funktionsdienstposten folgende Funktionsgruppe zugeordnet und damit die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.1997 - zuletzt geändert mit Beschluss vom 12.12.2019 - abgeändert:

Dienstposten des(r) Leiters(in) der Verbandskläranlage: VIII/IX (vormals VIII)

Sämtliche restlichen Bestimmungen der Verordnung vom 17.12.1997 in der Fassung vom 12.12.2019 bleiben unberührt.

Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat DI Harald Oissner verlässt den Sitzungssaal.

35. Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer berichtet:

Das Personal der Nachmittagsbetreuung in den örtlichen Volksschulen, dem Kreativen Lernzentrum, der Sport Mittelschule Bad Vöslau und der Krabbelstube wird seit einigen Jahren vom Verein „Kidspoint“ gestellt. Weiters wird von Kidspoint auch das Personal gestellt, wenn der nachgewiesene Bedarf an einer zusätzlichen Stützkraft in einer dieser Einrichtungen vorliegt.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder ändert sich nach dem Bedarf der Eltern regelmäßig, wodurch sich auch die Anzahl der zu betreuenden Gruppen immer wieder ändert. Der Bedarf an zusätzlichen Stützkräften ist ebenfalls nur sehr schwer abzusehen und wird über die Kindergärten und die Kindergarteninspektorin bzw. die Schuldirektorin und die Bildungsdirektion mit der Stadtgemeinde als Schulerhalter abgeklärt.

Um aktuelle Summen und Verträge zu haben, werden die Verträge mit Kidspoint nun jährlich zu Schulbeginn aktualisiert. Mit Stand Oktober 2021 umfasst dies:

<b>Einrichtung</b>	<b>Gruppen</b>	<b>Anz. Pers.</b>	<b>monatl. €</b>
VS Bad Vöslau	4	6	15 123,19
VS Bad Vöslau, zusätzl. Stützkräfte		2	4 359,66
VS Gainfarn	3	3	10 442,57
SMS	1	1	3 854,38
KLZ	1	6	18 209,68
Krabbelstube	2	5	15.322,44
<b>Summen:</b>	<b>11</b>	<b>23</b>	<b>67.311,92</b>

Ich beantrage, die vorliegenden aktualisierten Betreuungsvereinbarungen mit den vorliegenden Zahlen für das Schuljahr 2021/2022 mit Kidspoint abzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub und verlässt den Sitzungssaal. Herr Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub übernimmt den Vorsitz.

Herr Stadtrat DI Harald Oissner und Frau Stadtrat Anita Tretthann betreten den Sitzungssaal.

36. Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer berichtet:

Das Mittagessen in der Volksschule Gainfarn wird derzeit von der Fa. Gourmet geliefert. Der Preis für ein Mittagessen war bisher mit € 3,80 kalkuliert. Die Fa. Gourmet hat Mitte September 2021 Kostenerhöhungen bekannt gegeben, die eine Neukalkulation des Essenspreises erforderlich machte.



Ich beantrage, ab Beginn des 2. Semesters ab 14. Februar 2022 den Preis für ein Mittagessen in der Volksschule Gainfarn mit € 4,20 festzusetzen.  
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Stefan Zlabinger und Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner verlassen den Sitzungssaal.

37. Herr Stadtrat Wolfgang Reiterer berichtet:

Die Stadtgemeinde Bad Vöslau organisierte in den Coronajahren 2020 und 2021 eine Betreuungsmöglichkeit für Kinder im Kindergartenalter während der drei Schließwochen der Kindergärten in den Hauptferien. Diese Lücke wurde durch ein Betreuungsangebot der Stadtgemeinde geschlossen, um berufstätige Eltern zu unterstützen. Die Betreuung erfolgt dabei ausschließlich durch Personal der Stadtgemeinde in den Räumen eines der örtlichen Kindergärten.

In den ersten beiden Jahren wurden keine zusätzlichen Beiträge von den Eltern eingehoben, sondern die üblichen Kindergartenkosten anteilmäßig verrechnet. Dies führte aber dazu, dass für eine Betreuung am Vormittag (diese ist ja gratis) keine Einnahmen erfolgten, der Bastelbeitrag ja schon in den Monaten Juli und August vorgeschrieben wurde und somit nur in manchen Fällen bei einem Bedarf am Nachmittag zusätzliche Betreuungskosten verrechnet wurden. Diese geringen Einnahmen decken aber in keiner Weise die Kosten für das eingesetzte Personal.

Weiters hat sich leider herausgestellt, dass viele Eltern ihre Kinder zur Ferienbetreuung anmelden, diese Kinder dann aber nicht kommen. Im Jahr 2021 kamen nur rund 60 % der angemeldeten Kinder, das Personal war aber für 100 % kalkuliert und eingeteilt.

Um diese Situation zu ändern soll eine neue Pauschale von € 5,- pro Vormittag (bis 13 Uhr) und von € 4,- pro Nachmittag (ab 13 Uhr) verrechnet werden. Bei täglichem Bedarf vormittags und nachmittags fallen somit für drei Wochen maximale Kosten in Höhe von € 135,- für die Eltern an. Der Betrag soll nach der Anmeldung im Vorhinein überwiesen werden. Bei Härtefällen und besonderen sozialen Umständen kann der Jugendfonds unterstützen.

Zusätzlich fallen bei Bestellung durch die Eltern Kosten für das Mittagessen in Höhe von € 3,80 pro Essen an.

Ich beantrage, die Kosten für die Kinderferienbetreuung im Kindergarten, wie oben beschrieben, zu beschließen.

Frau Stadtrat Marta Glockner befürchtet Belastungen der Eltern. Es folgen Wortmeldungen durch Frau Gemeinderat Emma Kerper, Frau Stadtrat Anita Tretthann, Herrn Gemeinderat DI Marcus Mann und Stadtrat Wolfgang Reiterer sowie Erläuterungen durch Finanzdirektor Rene Gneist, MA.

Für den Antrag stimmen 26 Mandatäre (die 18 Mandatäre der LISTE Flammer, die 3 Mandatäre der ÖVP, die 3 Mandatäre der SPÖ und die 2 Mandatäre der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen die 6 Mandatäre der Grünen.

Der Stimme enthalten sich die 2 Mandatäre der NEOS.

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz und Herr Gemeinderat Stefan Zlabinger betreten den Sitzungssaal.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz übernimmt wieder den Vorsitz.

38. Herr Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA, berichtet:

Gemäß § 6 des NÖ. Tourismusgesetzes 2010 ist die Wienerwald Tourismus GmbH für die Planung und Durchführung der touristischen Marketingagenden (Produktentwicklung, Vermarktung und Vertrieb) zuständig.

Die Wienerwald Tourismus GmbH bietet den Gemeinden der Thermenregion Wienerwald einen Kooperationsvertrag in Form eines Bonuspaketes an, der zusätzliche Mittel für die touristischen Themenschwerpunkte, Kulinarik, Kultur und Bewegung beinhaltet. Für die Stadtgemeinde Bad Vöslau ist, wie bereits in den letzten Jahren, das Bonuspaket Gold vorgesehen, welches den Mitgliedsbeitrag, den Interneteintrag mit Bild und zahlreiche Marketingmaßnahmen beinhaltet.

Seit 2019 ist bei der jährlichen Verrechnung des Bonuspaketes auch der Betrag für das Mountainbike-Projekt inbegriffen.

Ich beantrage, das Bonuspaket von ca. € 18.000,-- inkl. USt. zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner betritt den Sitzungssaal.

39. Herr Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA, berichtet:

Die Drehleiter der freiwilligen Feuerwehr Bad Vöslau erreicht im Jahr 2022 die vorgesehene Nutzungsdauer von 25 Jahren. 1995 beschloss der Landesfeuerwehrrat von NÖ eine von insgesamt 12 Drehleitern in Bad Vöslau zu stationieren. Grundlage der damaligen bzw. der aktuellen Stationierung war die Mindestausrüstungsverordnung 1977 (LGBl. 4400/4-3) und 1997 (LGBl. 4400/4-4) sowie der Bescheid aus 1977 (Zl.: 2-B-28-06) Mindestausrüstungs-Klasse 5C (2ter Flucht- und Rettungsweg). Aktuell ist Bad Vöslau „Stationierungsfeuerwehr“ auf Grund des aufrechten, bestehenden Stationierungsplanes. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Basis des festgelegten Alarmplanes mit den Feuerwehren Gainfarn, Großau, Sooß, Kottingbrunn und Leobersdorf. Durch die Drehleiter konnten in der Vergangenheit erfolgreiche Menschenrettungen im Bad Vöslauer Stadtgebiet sowie in den Ausrückungsgebieten (Leobersdorf bis Baden und Tattendorf bis Berndorf) durchgeführt werden.

Damit einerseits an der Beschaffungsaktion der BBG rechtzeitig teilgenommen werden kann, alle möglichen Förderungen rechtzeitig eingereicht werden können und andererseits den Verlust der Drehleiter abzuwenden, wäre ein Grundsatzbeschluss über die Anschaffung im Haushaltsjahr 2023 erforderlich. Die Anschaffungskosten werden mit rund brutto € 900.000,-- angenommen, wobei diese durch die Anschaffung über die BBG durchaus günstiger werden könnten. Wie bei den bisherigen Anschaffungen erfolgt eine Teilung 60% Stadtgemeinde und 40% FF Bad Vöslau. Die Kosten für Bad Vöslau würden somit € 540.000,-- betragen und jene der FF Bad Vöslau € 360.000,00. Der Anteil der Stadtgemeinde reduziert sich um den %mäßigen Anteil der Umsatzsteuer, ebenso der Anteil der FF Bad Vöslau. Die FF Bad Vöslau erhält zusätzlich die geschätzte Förderung von € 250.000,--.

Ich stelle den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Anschaffung der Drehleiter im Haushaltsjahr 2023 unter Beteiligung der Stadtgemeinde von rund € 540.000,-- zu fassen, um diesen für die Stadtgemeinde so wertvollen Ausrüstungsgegenstand zu sichern.

Der Antrag wird nach einer Wortmeldung von Frau Stadtrat Marta Glockner einstimmig angenommen.

40. Herr Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA, berichtet:

Zahlreiche örtliche Vereine nutzen abends die Schul-Turnhallen der Volksschulen Bad Vöslau und Gainfarn sowie die beiden Turnhallen der Sportmittelschule. Dadurch kommen quer durch alle Altersklassen hunderte Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt in den Genuss von sportlicher Betätigung und sozialer Kontakte.

Bisher wurden die Turnhallen den Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt. In den meisten umliegenden Gemeinden zahlen die Vereine jedoch eine Benützungsgebühr, welche der Instandhaltung der Turnhallen zugutekommt. In Baden z. B. kostet eine Stunde in einer kleinen Turnhalle € 15,-, in einer großen Turnhalle € 20,-. Das entspricht bei 36 möglichen Nutzungstagen pro Schuljahr einer Gebühr von € 540,- bzw. € 720,- pro Schuljahr.

Um in die Erhaltung unserer Infrastruktur investieren zu können, soll nun auch in Bad Vöslau für die Nutzung der Turnhallen durch die Vereine eine kleine Gebühr eingehoben werden. Diese wäre als Pauschale für die Nutzung während eines Schuljahres zu verstehen, unabhängig von Ferien- oder sonstigen Schließtagen. Es wird dabei eine durchschnittliche Nutzung von 36 Tagen pro Schuljahr angenommen. Bei einer ausnahmsweisen zusätzlichen Nutzung der Halle an Tagen, an denen die Schule nicht geöffnet ist (Wochenenden, Ferien) soll eine stundenweise Verrechnung erfolgen.

Folgende Tarife sollen ab Beginn des Schuljahres 2022/23 gelten:

Tarif A für kleine Hallen („alte Hauptschulturnhalle“ und „Saal Ortszentrum Großau“)

Tarif B für mittlere Hallen (Turnhallen der Volksschulen Bad Vöslau und Gainfarn)

Tarif C für große Halle („neue Hauptschulturnhalle“)

Verrechnet soll werden:

Tarif A: € 3,- pro Wochenstunde / € 108,- pro Schuljahr

Tarif B: € 4,- pro Wochenstunde / € 144,- pro Schuljahr

Tarif C: € 5,- pro Wochenstunde / € 180,- pro Schuljahr

Um den Vereinen die Finanzplanung zu erleichtern, wird bereits jetzt festgesetzt:

Die Preise für die Wochenstunden pro Schuljahr werden bei Beginn jedes kommenden Schuljahres um jeweils einen Euro erhöht, bis folgende Summen erreicht sind:

Tarif A: € 10,- pro Wochenstunde / € 360,- pro Schuljahr

Tarif B: € 12,- pro Wochenstunde / € 432,- pro Schuljahr

Tarif C: € 14,- pro Wochenstunde / € 504,- pro Schuljahr

Um diese neue Regelung umzusetzen soll mit Beginn des Schuljahres 2022/23 eine neue Schließanlage in Form neuer Schlösser den Zutritt regeln. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 2.000,- und sind voranschlagsmäßig gedeckt.

Ich beantrage, die oben genannte Vorgangsweise zu genehmigen und die Tarife wie beschrieben festzusetzen.

Frau Stadtrat Marta Glockner und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch befürchten eine Mehrbelastung der Vereine. Es folgen Erläuterungen durch Herrn Stadtrat Ing. Markus Wertek, MA.

Für den Antrag stimmen 27 Mandatare (die 19 Mandatare der LISTE Flammer, die 3 Mandatare der ÖVP außer Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner, die 3 Mandatare der SPÖ und die 2 Mandatare der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 9 Mandatare (die 7 Mandatare der Grünen, Herr Gemeinderat Mag. (FH) Peter Lechner (ÖVP) und Herr Gemeinderat Alexander Laimer-Netsch (NEOS)).

Der Stimme enthält sich Herr Gemeinderat DI Marcus Mann (NEOS).

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

41. Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein berichtet:

**Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz wurde am 07.07.2021 beschlossen ist am 28.07.2021 in Kraft getreten.**

Das EAG regelt die Förderung und Erzeugung von Strom, Gas und Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen, die Organisation von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Herkunftsnachweise und den integrierten österreichischen Netzinfrasturstrukturplan.

Ziel bis 2030: 100 % Strom aus Erneuerbaren Energien in Österreich  
Klimaneutralität von Österreich bis 2040

Die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen wird bis zum Jahr 2030 um 27 TWh (Terrawattstunden) gesteigert.

- a) 11 TWh Photovoltaik (1 Million Dächer mit Photovoltaik ausstatten)
- b) 10 TWh Wind
- c) 5 TWh auf Wasserkraft
- d) 1 TWh Biomasse

Pro Jahr bis 2030 soll es 1 Milliarde Fördermittel geben.

- a) Dafür wurde ein neues Fördersystem für PV-Anlagen und Stromspeicher beschlossen
- b) Erleichterungen und pauschale Kosten beim Netzzutritt sind vorgesehen
- c) Energiegemeinschaften werden ermöglicht

**Erneuerbare Energie für jeden: Energiegemeinschaften.**

Seit 2017 ist es in Österreich möglich, den Strom, der auf einem Gebäude erzeugt wird, allen Bewohnern und Mietern innerhalb des Gebäudes zur Verfügung zu stellen. An der Grundstücksgrenze bzw. am Netzanschlusspunkt war bis jetzt aber Schluss.

Energiegemeinschaften gehen darüber hinaus und erlauben nun die Benützung des Stromnetzes über den Netzanschluss hinaus. Menschen aus ganz Österreich können sich zusammenschließen und gemeinsam eine Energiegemeinschaft bilden. Neben finanziellen Vorteilen können Teilnehmende so aktiv an der Energiewende mitwirken, ohne selbst eine Anlage zu betreiben. Die Dezentralisierung der Energieproduktion und Steigerung der Wertschöpfung in der Region sind weitere Vorteile.

**Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)**

sind ökologisch, haben sozioökonomische Vorteile und arbeiten nicht gewinnorientiert. Sie sind lokal beschränkt (Beschränkung auf Netzebene 6 und 7, Niederspannungsnetz). Die EEG darf Energie – Strom, Wärme oder Gas – aus erneuerbaren Quellen erzeugen,

speichern, verbrauchen und verkaufen. TeilnehmerInnen sind BürgerInnen, KMUs, Gemeinden etc.

Weitere Vorteile: Reduzierte Netzgebühr und Entfall der Förderbeitragskosten.

Großunternehmer sind von der Teilnahme ausgeschlossen, ebenso dürfen sich Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen nicht an EEGs beteiligen.

### **BEG - Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)**

geografisch unbeschränkt innerhalb Österreichs, darf nur elektrische Energie erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen, ist nicht auf erneuerbare Quellen beschränkt.

Hier können auch Energieversorger teilnehmen.

Für Bad Vöslau bedeutet das:

- a) PV-Anlagen auf Gemeindedächern sollen ab sofort in Form einer Energiegemeinschaft EEG errichtet werden und nicht mehr durch ein klassisches Bürgerbeteiligungsmodell. Die Vorteile der EEG gegenüber dem Bürgerbeteiligungsmodell (wie z.B. Nutzen der Gemeinden, Erweiterbarkeit, usw.) überwiegen.
- b) Dazu soll in der Kleinregion badsoßbrunn eine Genossenschaft gegründet werden die auch mehrere Energiegemeinschaften verwalten kann. Die Aufteilung der Energiegemeinschaften erfolgt ortsbezogen entsprechend der Netzstruktur, es dürfen in einer EEG nur die Netzebenen 5-7 genutzt werden. Die WienerNetze haben einen ersten Einblick dazu gegeben.
- c) Teilnehmen an der Energiegemeinschaft sollen die Gemeinden Sooß, Kotingbrunn und Bad Vöslau, sowie Klein- und Mittelbetrieb und Private.
- d) Die Teilnehmer können nur Genossenschaftsmitglied sein und vom vergünstigten Strombezug profitieren, sie können Überschüsse aus eigenen PV-Anlagen für andere Mitglieder zur Verfügung stellen oder auch die Dachflächen für PV-Anlagen, die dann von der Genossenschaft errichtet werden, verpachten. Für die Dachflächen zahlt die Genossenschaft dann einen entsprechende jährlichen Pachtbetrag.
- e) Der Stromverbrauch und die Stromerzeugung innerhalb der EEG sollen möglichst ausgeglichen sein.
- f) Seitens der Stadtgemeinde Bad Vöslau sind 7 gemeindeeigene Gebäude zur Errichtung von PV-Anlagen vorgeschlagen worden. Die konkrete Eignung (statisch, Gegebenheiten elektrischer Anschluss, usw.) müssen noch geprüft werden. Die Gebäude sind: Ortszentrum Großau, Zubau Musikschule Schloss Gainfarn, Turnhalle Sportmittelschule, Volksschule Bad Vöslau, Feuerwehr Gainfarn, Feuerwehr Bad Vöslau, Turnhalle Volksschule Gainfarn.
- g) Die Stadtgemeinde hat die Kosten für den Beitritt zur Genossenschaft für das Budget 2022 vorgesehen. Voraussichtlich werden für den Beitritt pro Gemeinde Kosten in der Höhe von € 5.000,- netto anfallen.
- h) Die PV-Anlagen selbst, die innerhalb der Energiegemeinschaften errichtet werden, sollen regional fremdfinanziert werden (Energiesparbücher, ...). Hier können sich auch Bürger an der Finanzierung beteiligen.
- i) Die Energiegemeinschaften sollen laufend optimiert und vergrößert werden, auch die Errichtung von Stromspeichern oder Wasserstoff-Technologien soll in Zukunft möglich sein. Bei den Entscheidungen zur Weiterentwicklung sollen die Stimmen der Gründungsmitglieder (Gemeinden, Firmen) stärker gewichtet sein.
- j) Bezüglich der Strompreisentwicklung ist zu erwarten, dass die Genossenschaftsmitglieder von steigenden Stromkosten deutlich weniger betroffen sind, die Strompreise werden innerhalb der Genossenschaft sozusagen „eingefroren“.

- k) Bis Jahresende 2021 sollen die noch erforderlichen Vorbereitungen (Verordnungen, ...) zur Gründung und Betrieb einer EEG seitens der Bundesregierung fertiggestellt sein.

Die Fa. Vöslauer will eine ca. 300kW Peak PV-Anlage auf dem Firmengebäude errichten und diese mit einer Bürgerbeteiligung finanzieren.

Dieses Projekt läuft unabhängig von EEGs ab, da die Anlage nicht in eine Energiegemeinschaft aufgenommen werden kann. EEGs sind nur für KMUs, Gebietskörperschaften und BürgerInnen vorgesehen. Die Fa. Vöslauer darf auf Grund ihrer Größe nicht an einer EEG teilnehmen und wird den erzeugten Strom im Werk selbst verbrauchen. Die Stadtgemeinde Bad Vöslau befürwortet dieses Vorhaben.

Der Bericht wird nach einer Wortmeldung durch Herrn Vizebürgermeister Thomas Mehlstaub zur Kenntnis genommen.

#### 42. Herr Stadtrat DI Thomas Lampl, BSc berichtet:

##### Entwurfsplanung Platzgestaltung Schlossplatz und Badplatz

Diese Entwurfsplanung baut auf den bisherigen Auftrag von Con.sens / 3:0 Landschaftsplaner für die Umgestaltung des Zentrums Bad Vöslau auf.

Gegenstand des Auftrages ist die Erstellung von landschaftsarchitektonischen Planungsleistungen durch 3:0 Landschaftsplaner zur Neugestaltung des Schloßplatzes und des Badplatzes bzw. der Grünfläche beim Badplatzes auf Basis der Gestaltungsvorentwürfes.

Folgende Aspekte sind am Schlossplatz zu berücksichtigen:

- Niveau des Platzes ist schlossseitig anzuheben
- Integration eines Bühnenstandortes mit ca. 6 x 4m
- Digitale Infostelle – Größe ca. A1 Hochformat
- Litfaßsäulen sollen entfallen
- 4 Stk. Fahnenmasten (EU, Ö, NÖ, Bad Vöslau)
- Ein Standplatz für Next-Bike Fahrradständer beim Rathaus ist zu finden
- Integration eines Wochenmarktes mit 5-6 Ausstellern am Platz
- Situierung Infrastruktur (Stromanschlüsse)
- Feuerwehraufstellflächen sind zu berücksichtigen
- Standplatz für Mai- und Christbaum ist vorzusehen
- Café-Terrassen samt Geländern sind zu belassen und in den Entwurf einzuarbeiten
- Ideen zur Ausstattung (Beleuchtung, Möblierung)

Folgende Aspekte sind am Badplatz zu berücksichtigen:

- Vorschläge für einen Pavillon mit ca. 6 x 4m Größe, Stromanschluss
- Oberfläche Wege und Aufenthaltsbereiche als Wiese, Schotterrasen oder dergleichen
- Im Zugangsbereich vom Badplatz sollen 3 Ausschankhütten (ca. 3 x 2m) situiert werden.
- Der Platz für ein WC (Damen, Herren, Behinderten-WC) ist zu verorten
- Verschiedene Verweilplätze und ein Platz für Lesungen sind vorzusehen

Ich beantrage die Vergabe, an 3:0 Landschaftsarchitektur

Gachowetz-Luger-Zimmermann OG Nestroyplatz 1/1 1020 Wien | Austria zu Kosten von € 19.750,50 brutto zu beschließen.

Die Bedeckung erfolgt aus der Ausgleichsrücklage.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Vertreter aller im Gemeinderat vertretenen Parteien wünschen in ihren Wortmeldungen frohe Festtage, ein gesundes neues Jahr und hoffen auf weitere gute Zusammenarbeit im Gemeinderat zum Wohle unserer Stadt.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Sitzung um 23:37 Uhr.

Beilagen